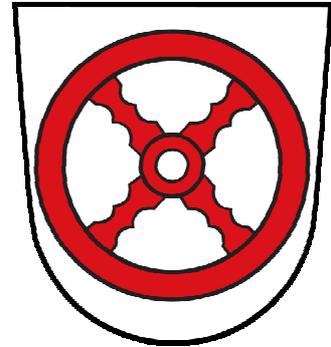


**ENDFASSUNG ENTWURF**



**STADT MELLE**

**1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
„GEMEINBEDARFSFLÄCHE WALDORF“**

**UND PARALLELE  
9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

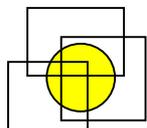
**U MW E LT B E R I C H T**

**DER U MW E LT B E R I C H T I S T A L S G E S O N D E R T E R T E X T T E I L  
B E S T A N D T E I L D E R B E G R Ü N D U N G E N**

**DER B E S T A N D S P L A N B I O T O P T Y P E N I S T A N H A N G D E S  
U MW E LT B E R I C H T E S**

**BEARBEITET DURCH:**

**STAND: 03.0.2.2017**



**PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN**

SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG

STADTPANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1</b>	<b>Einleitung ..... 3</b>
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Planungen..... 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung ..... 7
1.2.1	Fachgesetze ..... 7
1.2.2	Fachplanungen..... 8
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ..... 10</b>
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung ..... 19
2.1.1	Schutzgut Mensch ..... 19
2.1.2	Schutzgut Boden ..... 19
2.1.3	Schutzgut Wasser ..... 20
2.1.4	Schutzgut Luft und Klima..... 20
2.1.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere ..... 20
2.1.5.1	Naturräumliche Gliederung ..... 20
2.1.5.2	Potentielle natürliche Vegetation ..... 21
2.1.5.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand ..... 21
2.1.5.4	Fauna ..... 26
2.1.6	Schutzgut Biologische Vielfalt ..... 29
2.1.7	Schutzgut Landschaft..... 29
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ..... 29
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes ..... 30
2.1.10	Landespflegerische Zielvorstellungen ..... 30
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes ..... 30
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ..... 30
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..... 31
2.2.2.1	Schutzgut Mensch ..... 31
2.2.2.2	Schutzgut Boden ..... 32
2.2.2.3	Schutzgut Wasser ..... 33
2.2.2.4	Schutzgut Luft und Klima..... 33
2.2.2.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere ..... 34
2.2.2.6	Schutzgut Biologische Vielfalt ..... 35
2.2.2.7	Schutzgut Landschaft..... 35
2.2.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter..... 35
2.2.2.9	Wechselwirkungen ..... 36
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen..... 37
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ..... 37
2.3.2	Pflege- und Entwicklungskonzept für Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet..... 39
2.3.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung..... 43
2.3.4	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes..... 48
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten ..... 48
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben..... 49</b>
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung ..... 49
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) ..... 49
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung..... 49
<b>4</b>	<b>Auslegungsvermerk..... 55</b>
<b>5</b>	<b>Abschließender Verfahrensvermerk..... 55</b>

### Anhang: Bestandsplan Biotoptypen

## **1 Einleitung**

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Melle und zur 1. Änderung des B-Plans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ dokumentiert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen beider Planungen werden beschrieben und bewertet. Da die FNP-Änderung nur eine Teilfläche vom Geltungsbereich der B-Planänderung umfasst und dieser einen deutlich größeren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange im wesentlichen zur Bebauungsplanänderung beschrieben und bewertet.

### **1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Planungen**

#### **Angaben zum Standort**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der „Alten Poststraße“ und westlich des „Hofsiekwegs“. Der Planungsbereich umfasst in der Gemarkung Eicken-Bruche, Flur 3, die folgenden Flurstücke: 64/1 (teilweise), 68/4, 69/1, 70, 71/3 (teilweise) und 74/5 (teilweise). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 68.781 m<sup>2</sup>.

Der Änderungsbereich der 9. Änd. FNP liegt ebenfalls südlich der „Alten Poststraße“ und westlich des „Hofsiekwegs“ und umfasst eine kleinere Teilfläche von rund 30.372 m<sup>2</sup>.

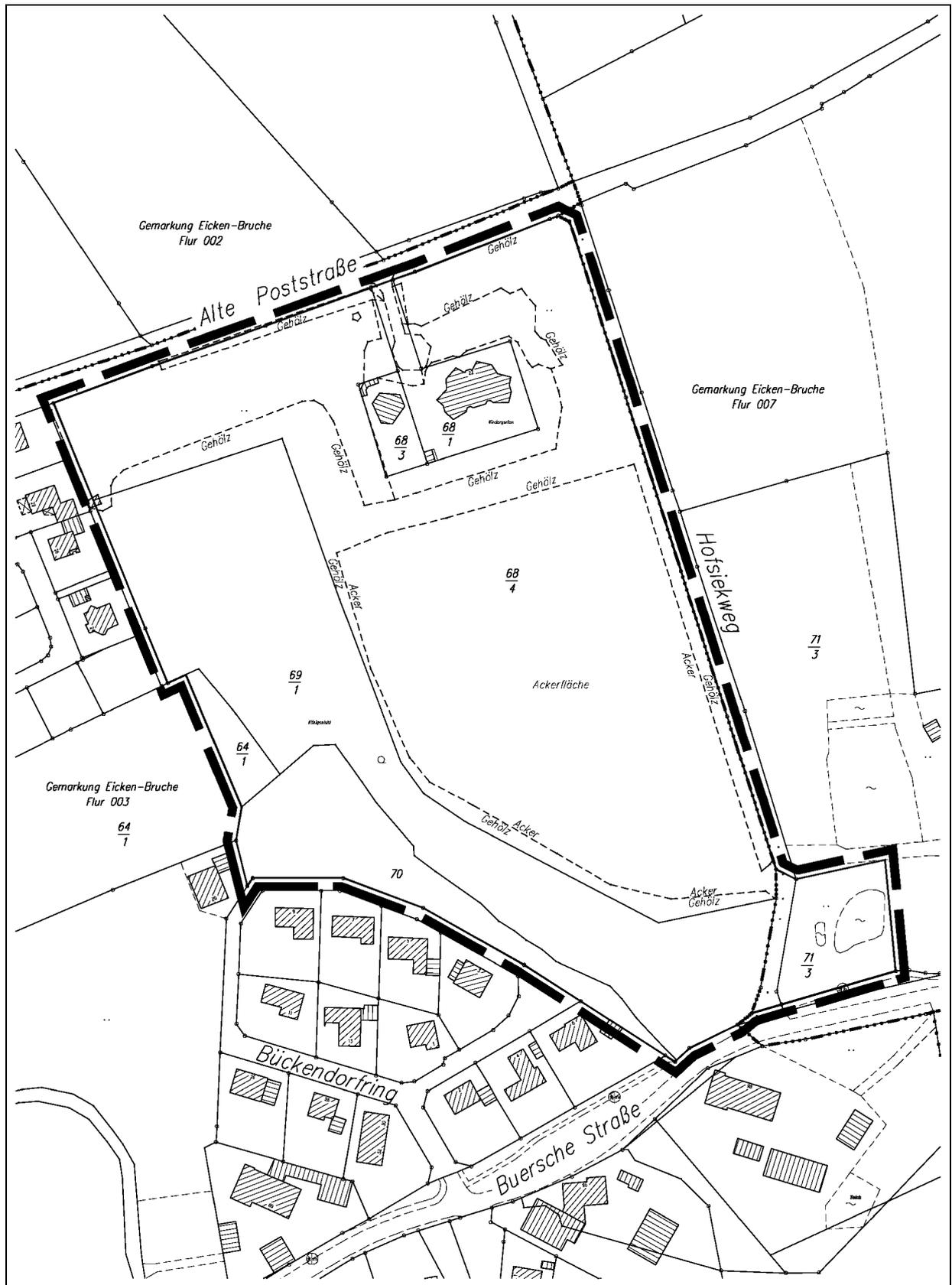
#### **Art des Vorhabens und Festsetzungen**

Der Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ wurde am 13.12.1994 vom Rat der Stadt Melle als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 15.04.1996 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Diese Ursprungsplanung setzte eine Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie für eine Schule fest. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ist ein Waldorfkindergarten errichtet worden. Der südliche Bereich des Plangebiets wird derzeit als Ackerfläche genutzt, im Westen liegt eine Waldfläche.

Nach Aussage der Betreiber der Einrichtungen „Waldorfkindergarten und Waldorfschule“ ist eine Erweiterung des Kindergartens derzeit nicht geplant und die Ansiedlung der Schule soll nicht verwirklicht werden. Aus diesem Grund sollen die Waldflächen und die nicht mehr für den Gemeinbedarf erforderlichen Flächen soweit möglich als ökologische Ausgleichsflächen (Kompensationsflächen) für kommunale Planungen der Stadt Melle bereitgestellt und naturnah entwickelt werden. Hier werden die im Eigentum der Stadt befindliche Waldflächen und Teile der Flächen für den Gemeinbedarf umgewandelt zu Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, diese Flächen werden derzeit zu rund 2,1 ha als Wald und zu 2,0 ha als Ackerfläche genutzt. Eine im Plangebiet liegende private Waldfläche (Flst. 64/1 tlw.) von rund 834 m<sup>2</sup> (gemäß CAD) wird, wie im Ursprungsplan, weiterhin als Fläche für Wald festgesetzt, ohne weitergehende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Ziel der Planung ist zudem, das Baufeld des bestehenden Kindergartens im Norden zu erweitern, um eine eventuelle Erweiterung im Rahmen des Bestandes zu ermöglichen.





Maßstab 1:2.500

Plangebiet

## Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

### 9. Änd. Flächennutzungsplan der Stadt Melle

Nutzungsart	Größe	Anteil
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	30.372 m <sup>2</sup>	100 %
<b>Fläche insgesamt</b>	<b>30.372 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

### 1. Änderung des B-Plans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“

Nutzungsart	Größe	Anteil
Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Kindergarten	7.105 m <sup>2</sup>	10,33 %
Straßenverkehrsfläche	447 m <sup>2</sup>	0,65 %
Flächen für die Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltebecken und Grünflächen	2.300 m <sup>2</sup>	3,34 %
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Privat	1.522 m <sup>2</sup>	2,21 %
Flächen für Wald	834 m <sup>2</sup>	1,21 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Typ A: Umgebender Heckenriegel und extensive Grünfläche	6.322 m <sup>2</sup>	9,19 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft – Typ B: Heckenriegel	7.100 m <sup>2</sup>	10,32 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft – Typ C: Entwicklung einer naturnahen Waldfläche mit Nutzungsverzicht (Prozessschutz)	21.828 m <sup>2</sup>	31,75 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft – Typ D: Extensives Grünland mit Obstwiese und Gehölzgruppen	14.931 m <sup>2</sup>	21,71 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Typ E: Anlage eines Waldmantels	6.392 m <sup>2</sup>	9,29 %
<b>Fläche insgesamt</b>	<b>68.781 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

Städtebauliche Werte	Flächen für den Gemeinbedarf:
7.105 m <sup>2</sup> x GRZ 0,3	= 2.132 m <sup>2</sup> max. zul. Grundfläche
7.105 m <sup>2</sup> x GFZ 0,3	= 2.132 m <sup>2</sup> max. zul. Geschossfläche

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich eine zulässige Grundfläche von insgesamt ca. 2.132 m<sup>2</sup>.

## 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

### 1.2.1 Fachgesetze

#### Schutzgebietsystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Die vorliegenden Bauleitplanverfahren sind Pläne bzw. Projekte im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietsystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegenden Planungen ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planungen greifen auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesen Projekten ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von diesen Planungen ausgehen werden.

#### Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die Bebauungsplanänderung ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Bei der vorliegenden B-Planänderung werden bisher zulässige bauliche Nutzungen rückgängig gemacht und mehrere Flächen der Stadt Melle als ökologische Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die Bilanzierung der ökologischen Aufwertung wird im Rahmen der vorliegenden Planungen im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Aufwertungsmaßnahmen, aber auch etwaige Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von baulichen Eingriffen benannt (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Stadt Melle abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

#### Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es::

„ .... (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Durch die 1. Änderung des B-Plans werden die überbaubaren Bereiche des Kindergartens nur geringfügig erweitert, derzeit sind hier auch keine Baumaßnahmen geplant, im wesentlichen sind lediglich Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes vorgesehen. Die Erstellung eines gesonderten Artenschutzgutachtens ist daher derzeit nicht erforderlich (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.5.4).

#### Immissionsschutz

Bezüglich des Immissions- und Emissionsschutzes müssen nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der vorhandenen Umgebung keine besonderen Festsetzungen getroffen werden. Die schützenswerte Bebauung der Gemeinbedarfsfläche liegt mit ca. 265 m Abstand in ausreichender Entfernung zur Landesstraße 90.

#### Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Südwesten des Plangebietes der 1. Änd. des B-Plans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ liegen innerhalb der Waldfläche zwei geschützte Biotope gem. § 24 NAGBNatSchG / § 30 BNatSchG. Gemäß dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück handelt es sich dabei um das Gebiet GBOS Nr. 3716/170 (GRIS Nr. 731 502 406 70) mit einer Größe von 2.878 m<sup>2</sup> (vorhandener Erlen- und Eschen- Quellwald) sowie um das Gebiet GBOS Nr. 3716/171 (GRIS Nr. 731 502 406 71) mit einer Größe von 1.264 m<sup>2</sup> (vorhandener naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes). Diese geschützten Biotope sollen im Zuge der Planungen erhalten und soweit möglich ökologisch aufgewertet werden.

Die überplanten Bereiche unterliegen ansonsten keinem besonderen Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

### **1.2.2 Fachplanungen**

#### Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Die Stadt Melle ist im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Mittelzentrum dargestellt. Folglich kommt Melle gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 die Aufgabe zu, zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln.

Gemäß den Zielen und Grundsätzen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für einen umweltgerechten Wohlstand [...] schaffen. Weiterhin sollen Lebensgrundlagen gesichert und Umweltbedingungen verbessert werden (siehe LROP Abschnitt 1.1 Ziffern 01 und 02). Zudem sollen die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen genutzten Freiräume zur Erfüllung der vielfältigen Funktionen [...] erhalten werden (siehe LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01).

Damit entspricht die Planung den Vorgaben des LROP.

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Die Stadt Melle ist gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (2004), Stand Teilfortschreibung 2013, als Mittelzentrum dargestellt. Im RROP wurde für den Geltungsbereich keine Darstellungen getroffen. Angrenzend befinden sich ein Vorsorgegebiet für Natur und Landwirtschaft (RROP 2004, D 2.1 Ziffer 02), ein Vorsorgegebiete für Erholung (D 3.8 Ziffer 04) als auch ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 Ziffer 02).

Nach dem RROP sind die Siedlungsräume als auch die Freiräume in ihrer Verteilung zu differenzieren und zu stärken. Bei einer Änderung eines Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die Ausweisung bedarfsgerecht und ressourcenschonend erfolgt (Abschnitt D 1.5 Ziffer 13). Wie unter Punkt 3 der Begründung beschrieben, ist es Ziel, dem Waldorfkindergarten an dem bestehenden Standort eine Erweiterungsmöglichkeit zu schaffen und gleich-

zeitig die ungenutzte Fläche als Ausgleichsfläche durch diese Bauleitplanung wieder einer Freiraumfunktion zuzuführen.

Damit entspricht die Planung den Vorgaben des RROP.

#### Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1994) weist in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) auf einen im Plangebiet der 1. Änd. B-Plan „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ liegenden schutzwürdigen Bereich hin (schutzwürdig für eine Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 28 NNatG). Es handelt sich dabei um den Laubwald „Waldmeister“, Biotopkataster 18-42, 18 B 175). Als Planungsziel wird der Erhalt eines kleinen Erlen-Eschenwaldes in einer schmalen Senke genannt. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird eine Trennung zwischen Biotop- und Siedlungsbereich genannt. Ansonsten macht der LRP keine Angaben zum Plangebiet und stellt es als „weiße Fläche“ dar.

#### Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Stadt Melle (1995) ordnet in der Karte 1 (Landschaftsökologische Raumeinheiten) den Süden des Plangebietes (1. Änd. B-Plan „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“) dem flach- bis mittelhängigem Bergland (B1d) zu, mit frischen bis mäßig trockenen, örtlich staunassen, steinig, tonig-lehmigen Verwitterungsböden, verbreitet mit Lehm im Unterboden. Der Norden liegt demnach im flachhängigem Lößbecken und Hangfußlagen, mit frischen, staunassen oder örtlich schwach staunassen, tonigen Schluffböden mit Lehm und Ton im Unterboden, örtlich Nassstellen, leicht erodierbar.

In der Karten 5 a (Arten und Lebensgemeinschaften) werden für das Plangebiet keine Hinweise gegeben.

In der Karte 5 b (Schutzgebiete – Vorschläge / Bestand) wird für den im Wald liegenden Bachabschnitt auf ein „Besonders geschütztes Biotop (Vorschlag)“ hingewiesen.

Laut der Karte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ (Karte 6) besitzt das Landschaftsbild im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung (Kriterien überwiegend erfüllt).

Gemäß Karte 7 a (Konflikte mit städtebaulicher Entwicklung) bestehen für das Plangebiet Konflikte mit den vorhandenen Waldflächen und es erfolgt ein Hinweis auf den Vorschlag / Bestand eines Besonders geschützten Biotops (Erlenwald mit Bachabschnitt).

Im Kartenteil des Landschaftsplans der Stadt Melle (1995) werden ansonsten keine weiteren planungsrelevanten Aussagen zur vorliegenden Planung gemacht.

#### Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 stellt für den Geltungsbereich derzeit Gemeinbedarfsflächen, Waldflächen und öffentliche Grünflächen dar.

Da im südlichen und westlichen Teil des Geltungsbereichs der 1. Änd. B-Plan „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ jedoch Kompensationsflächen entstehen sollen, wird der Flächennutzungsplan für diesen Bereich im Parallelverfahren geändert. Damit wird das Entwicklungsgebot für diesen Bereich eingehalten.

#### Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu den vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Planungen erfolgte u. a. in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden zudem folgende Hinweise und Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b><u>1. Stadt Osnabrück</u></b> <b>16.10.2015</b></p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde soll auf der Planunterlage zum B-Plan in aktualisierter Form hingewiesen werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landes Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird dahingehend aktualisiert.</p>
<p><b><u>2. Westnetz GmbH – Osnabrück</u></b> <b>12.10.2015</b></p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen 10 kV-Erdkabel bitten wir gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Melle, Telefon 05422 964-1912, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen vor Ort ange-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung dahingehend aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes bereits vorhanden. Dieser wird noch einmal ergänzt.</p>

<p>zeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p>	
<p><b><u>3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></b> <b>11.11.2015</b></p> <p><u>Landwirtschaft</u> Im vorbenannten Plangebiet sowie unmittelbar daran angrenzend befinden sich keine tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die geplanten Festsetzungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt würden. Insofern werden keine Bedenken vorgebracht. Wir weisen darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p><u>Forstwirtschaft</u> Im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt Wald nach Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).  Nach Aktenlage ist es Ziel, innerhalb des Waldbestandes ökologische Ausgleichsflächen (Kompensationsflächen) zu entwickeln. Der Wald bleibt daher im Sinne des NWaldLG erhalten. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen das Vorhaben aus Forstfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>4. Freiwillige Feuerwehr Melle</u></b> <b>12.11.2015</b></p> <p><u>Allgemein</u> Die mit dieser Bauleitplanung beabsichtigte geringfügige Zunahme der baulichen Nutzung kann mit dem vorhandenen Einsatzwert und den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr und im Zusammenwirken mit den benachbarten Ortsfeuerwehren nach dem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Fortführung der Planung und Ausführung die Löschwasserversorgung als Bestandteil der notwendigen Erschließung in geeigneter Weise und ausreichend sichergestellt wird.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Die Planunterlagen enthalten leider keine Angaben zu den vorhandenen unabhängigen und abhängigen Löschwasserstellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Thematik zur weiteren Klärung an das Ordnungsamt als zuständige Stelle für</p>

<p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen befindet sich das Plangebiet im Löschwasserddeckungsbereich 1 mit Löschwasserteich etwa 70 m nördlich der Buerschen Straße und etwa 30 m westlich des Anwesens Kreiensiek.</p> <p>In diesem Zusammenhang mache ich auf die lfd. Nr. 1 des Prüfberichtes über die Löschwasserversorgung des Ortsbereiches Eicken-Bruche vom 13.10.1980 aufmerksam.</p> <p>Dieser Löschwasserteich ist nicht als solcher ausgebaut und nur unter erschwerten Bedingungen und mit zeitlichen Verzögerungen einsatzbereit.</p> <p>Der vollständige Ausbau zum Löschwasserteich entsprechend den Festlegungen und Anforderungen der DIN 14210 halte ich für die gesamte Bebauung dieses Löschwasserddeckungsbereiches besonders unter Beachtung der nachfolgenden Punkte für besonders notwendig.</p> <p>Dieser Löschwasserddeckungsbereich erstreckt sich nördlich der Buerschen Straße von etwa östlich des Felsenkellerweges (Straße) bis etwa östlich des Anwesens Kreiensiek.</p> <p>Der notwendige Löschwasserbedarf in diesem Löschwasserddeckungsbereich beträgt einschl. der Zunahme durch die Änderung dieses Bebauungsplanes mind. 800 cbm.</p> <p>Die abhängige Löschwasserversorgung für den Erstangriff aus der Wasserleitung besteht z. Zt. nur aus einem Unterflurhydranten in der „Alten Poststraße“ vor dem Grundstück des Waldorf Kindergartens.</p> <p>Dieser Unterflurhydrant befindet sich am Ende dieser Wasserleitung mit einem Querschnitt von 100 mm Durchmesser. Daraus ergibt sich eine sehr begrenzte Leistung.</p> <p>Der Ausbau der unabhängigen Löschwasserversorgung ist daher von besonderer Bedeutung und großer Dringlichkeit.</p>	<p>Löschwasserteiche weitergegeben. Grundsätzlich ist der Teich als Regenrückhaltebecken planerisch vorhanden, wird im Ordnungsamt als Löschwasserteich geführt und kann damit genutzt werden. Ein entsprechender Ausbau obliegt der Zuständigkeit des Ordnungsamtes.</p>
<p><b><u>5. Landkreis Osnabrück</u></b> <b>18.11.2015</b></p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Gegen die beabsichtigte Bauleitplanung bestehen aus regional- und bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte darum, jeweils unter Punkt 4 der Begründungen von Vorsorgegebieten zu sprechen, nicht von Versorgungsgebieten.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich, ergänzend zu dem genannten Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 2004 D 2.1 02), sowohl ein Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04) als auch ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, stand-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dahingehend aktualisiert.</p>

<p>ortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) angrenzend an das Plangebiet befinden.</p> <p>Auf der Planzeichnung ist gemäß Nr. 42.4 VV-BauGB ein Hinweis auf die maßgebliche Fassung der BauN-VO zu ergänzen.</p> <p>Des Weiteren ist in der Präambel das Datum der letzten Änderung des BauGB in 11.06.2013 zu korrigieren. Weiterhin wird empfohlen, in der Präambel aufgrund der sich häufig ändernden Gesetzeslage den Zusatz „in der aktuell gültigen Fassung“ zu verwenden.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Aus Sicht von Naturschutz und Landespflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Umweltberichtes erfolgen. Darüber hinaus werden aus Sicht des Landkreises Osnabrück weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme vom Brandschutz weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planunterlage dahingehend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf § 3 Abs. 1 BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Anregungen vorgebracht. Der Umweltbericht wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abschließend erarbeitet.</p>
---	--

**Eingaben der Öffentlichkeit:**

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>1. Kay Wittefeld (für die Anlieger)</b> <b>02.11.2015</b></p> <p>Es kommt zu einer signifikanten Erhöhung des Oberflächenwassers bzw. Eingriff in den bestehenden Wasserhaushalt durch Versiegelung. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Boden und Wasser können selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Durch den hier vorliegenden Bebauungsplan werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um in der genannten Umgebung keine ausreichenden Kanäle zu schaffen. Durch die erhebliche Erhöhung des abzuleitenden Oberflächenwassers, werden andere in der Nähe liegende Baugebiete sowie Anwohner stark belastet, diese ist nicht hinnehmbar. Die Stadt Melle als Baulastträger (Kanalisation) ist nach § 96 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) zur ordentlichen Ableitung des Oberflächenwassers verpflichtet.</p> <p>Die Kanalisation im Bereich der Eickener Straße, Segelfliegerweg, Poggenort usw. ist nicht ausreichend. Die vorhandenen Regenrückhaltebecken sind auch bei geringen Niederschlagsmengen auch jetzt schon zu klein dimensioniert. Vielmehr sind es keine Rückhaltebecken, sondern lediglich Teiche, die auf dem gleichen</p>	<p>Die folgenden Anmerkungen sind nicht Teil dieser Bauleitplanung sondern des Bebauungsplanes „In der langen Marsch – Erweiterung“.</p>

<p>Niveau liegen wie die Else. Demnach wird es so immer wieder zu Überflutungen kommen. Hier liegt ein Verstoß gegen § 96 NWG vor.</p> <p>Ca. 8 ha. Natürliche Retentionsflächen, wie im Bereich des Baugebietes „In der langen Marsch“ werden kontinuierlich vernichtet. Die topografische Lage von Eicken-Bruche lässt eine so willkürliche Vernichtung von Retentionsflächen nicht zu. Das Ergebnis ist, dass es nicht nur bei Starkregen, sondern auch bei mittleren Regenereignissen immer wieder zu vollgelaufenen Kellern kommt. Es ist mittlerweile bei einigen Anwohnern im Bereich Poggenort, Eickener Straße, Bückendorfring, Westerheide zu eklatanten Elementarschäden gekommen.</p> <p>Seit nunmehr über einem Jahr weisen wir nun auf den eklatanten Hochwasserschutz hin, es gibt seitens der Stadt Melle immer noch keine Planungen bzw. Aktivitäten im Bereich aktiver und passiver Hochwasserschutz. Ein Hochwasserschutz für den Bereich Eicken-Bruche ist zwingend erforderlich, und dieser fängt weit vor den Grenzen von Eicken-Bruche an und hört weit hinter Eicken-Bruche auf. Es gehören viele einzelne Maßnahmen und auch größere dazu, um diese Probleme langfristig in den Griff zu bekommen. Leider werden aber die letzten Retentionsflächen nun auch noch vernichtet.</p> <p>Es wurden als Ausgleichsfläche für eine große Retentionsfläche „In der langen Marsch Abschnitt 1“ 15 Obstbäume auf der höchstliegenden Wiesenfläche (Auf dem Vieren) in Eicken-Bruche gepflanzt, dieses ist nicht nachvollziehbar. Des Weiteren haben sich auch bereits die ersten invasiven Pflanzen, aufgrund des nicht angepassten Unterhaltungskonzeptes angesiedelt.</p> <p>Auch die angedachten Ausgleichsflächen und Maßnahmen unterhalb des Waldorfkindergartens etc. mit einer Bepflanzung von Obstbäumen, und verschiedenen Gehölzstrukturen im oberen Bereich von Eicken-Bruche rechtfertigen nicht die Vernichtung von großen Retentionsflächen im unteren Bereich der Dorfes, dieses ist nicht nachvollziehbar. Eine immer intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche kann nicht einfach mal gerade umgewandelt werden in eine Ausgleichsfläche. Solch unüberlegte Maßnahmen fördern die Vermehrung von Teils sehr giftigen invasiven Pflanzenarten wie Goldrute, Jakobskreuzkraut, Sauerampfer u.a. Aufgrund des Lärms einer Schule bzw. eines Kindergartens ist davon auszugehen, dass sich hier kaum eine Artenvielfalt ansiedeln wird. Das Rehwild sowie die Rebhuhn und die Fasan Population hat sich in diesem Bereich auch fast vollkommen aufgelöst. Auf die Gelege der Krickente und des Eisvogels an dem Regenrückhaltebecken im Bereich der Westerheide wird überhaupt keine Rücksicht genommen. Vielmehr sind diese Gelege in diesem Jahr durch die Baumaßnahmen in der Langen Marsch zerstört worden.</p>	<p>Das Ziel dieses Bebauungsplanes ist nicht die Schaffung von Ausgleichsflächen im Rahmen der Wasserwirtschaft, also Retentionsraum und Regenrückhaltung. Vielmehr sollen weitere Ausgleichsflächen in ökologischer Hinsicht geschaffen werden.</p> <p>Für den Verlust von Retentionsraum werden geeignete Maßnahme zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers getroffen. Dies ist aber nicht Ziel dieser Bauleitplanung.</p> <p>Für die Ausgleichsfläche 2 wird derzeit ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet, eine erhebliche Vermehrung der Goldrute ist nicht zu erwarten, der Sauerampfer ist eine typische Grünlandpflanze und für den Menschen nicht gefährlich. Das starke, invasive Auftreten des Jakobskreuzkraut ist in weiten Teilen der Landschaft zu verzeichnen, nicht nur in ökologischen Ausgleichsflächen.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat keine Gefährdung von geschützten Arten (Krickente und Eisvogel) ergeben.</p> <p>Für das Rebhuhn wurden geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen in Eicken-Bruche durchgeführt (siehe auch Ausgleichsfläche 1 der vorliegenden Planung).</p> <p>Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte für den Fasan sind derzeit nicht ersichtlich. Für das Rehwild sind keine erheblichen Gefährdungen von Individuen oder der Population</p>
---	--

<p>Auf die artenschutzrechtliche Analyse der Fledermausbestände im Bereich des Waldes am Bückendorfring wird auch nicht eingegangen.</p> <p>Eine Vernässung bzw. eine Versumpfung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die über Jahrzehnte ohne größere Probleme genutzt werden konnten, wird auch kein Wort verloren. Allerdings werden hier sogar noch auf Kosten der Landwirte die Felddrainagen als Vorflut genutzt. Die Erträge dieser Flächen haben sich in dem letzten Jahr aufgrund der Vernässung fast halbiert. Hier liegt ebenfalls ein Verstoß gegen § 96 NWG vor. Unter Berücksichtigung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung sollte hier über Maßnahmen im Bereich Hochwasserschutz, in Verbindung mit einer Aufforstung, sowie Ausbildung einer Flutmulde im Bereich der angedachten Kompensationsflächen im südlichen Bereich des Waldorfkindergartens mit heimischen Gehölzen (mit Herkunftsnachweis) und nicht mit Obstbäumen nachgedacht werden.</p> <p>Entscheidend sind hier nicht die Berechnungen und die Nachweise der Rückhaltung im Plangebiet, sondern die Nachweise und Berechnungen außerhalb des Plangebietes unter Berücksichtigung der großen Baumaßnahmen in und um die Stadt Melle. Zum Beispiel bei Solarlux wo eine über 15 ha. große Fläche auch die Else als Vorflut nutzt u.v.m.</p> <p>Unserer Meinung nach ist es dringend erforderlich, dass solche Maßnahmen im Bereich der Stadt Melle nur noch mit einer ökologisch biologischen Baubegleitung durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Des Weiteren sollte im Vorfeld ein bindender LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) erstellt werden.</p> <p>Bei dem Planungsentwurf kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen, Eingriffe in die natürliche Retention. Die Stadt Melle ist verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen (Hochwasser) etc., die aufgrund der Durchführung der Nutzungsänderung eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB).</p> <p>Eine aktuelle Verkehrsanalyse für die Eickener Straße liegt ebenfalls nicht vor, diese wird schon jetzt als Hauptdurchgangsstraße (Gemeindestraße) für die gesamten Bau- und Wohngebiete in Eicken-Bruche genutzt.</p> <p>Die alten Grundstücke z.T. mehrere tausend Quadratmeter groß, sowie die Vielzahl der landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zur Berechnung der Straßenausbaubeiträge voll herangezogen.</p> <p>Die Anlieger der Eickener Straße werden massiv aufgrund der Grundstücksgrößen finanziell beschnitten, damit die Stadt Melle und ihre Wohnungsbau Grönegau ihre Baugebiete vermarkten können.</p>	<p>zu erwarten.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Teil dieser Bauleitplanung.</p>
---	--

<p>Dieses ist nicht nachvollziehbar, das die alten Anlieger den Ausbau bezahlen sollen, damit die Wohnungsbau Grönegau, Haupteigner die Stadt Melle, hier eine hohe Wertschöpfung auf Kosten derAnlieger hat.</p> <p>Bei einem Ausbau mit einem Bürgersteig wird die Straße so schmal das, dass Bestreben, die bäuerliche Existenz in ihren Grundlagen zu erschüttern, sowie Grund und Boden der eigenen Wertschöpfung seiner städtischen "Wohnungsbau Grönegau" zuzuführen, deutlich erkennbar. Von allen Seiten bemüht sich die Stadt, elementare Lebensfunktionen der Höfe zu beschneiden, um endlich vollends an ländliches Eigentum heranzukommen und dieses systematisches zu vernichten und dann seiner Wohnungsbau Grönegau zuzuführen.</p> <p>Zusammenfassend ist zu sagen, dass es zu signifikanten Eingriffen in den Wasserhaushalt kommt. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Boden und Wasser können selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfungen wurden nicht sach- und fachgerecht durchgeführt. Die Belange der alteingesessenen Bürger wurden vernachlässigt bzw. schöngeredet. Der Problematik der großflächigen Versiegelung und der Vernichtung von natürlichen Retentionsflächen wurde überhaupt keine Bedeutung geschenkt und der gebiet-süber-greifende Nachbarschutz völlig ausgeklammert. Vermeintliches ökologisches Besserwissen dient hierbei offenbar als Hebel.</p> <p>Ein bindender landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung sollten vor dem Beschluss erstellt werden.</p> <p>Unsere getätigten Aussagen sollten bei der Abwägung im Orts- Stadtrat zur Sprache kommen und sachlich diskutiert und bewertet werden.</p> <p>Im Übrigen bleiben unsere bisherigen Einwendungen (im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung) auf-rechterhalten.</p>	
<p><b><u>2. Edda Kreiensiek</u></b> <b>18.11.2015</b></p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes umfasst für die Fläche des Regenrückhaltebeckens (RRB) einen Teilbereich des Grundstücks von Frau Edda Kreiensiek. Diese Fläche hat die Stadt Melle zum Betreiben des RRB bis zum Jahr 2026 von der Eigentümerin gepachtet. Aufgrund des begrenzten Zeitraumes soll die Fläche nicht im Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes integriert werden.</p> <p>Der Geltungsbereich ist um diese Fläche zu verringern.</p>	<p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist bereits innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes als Fläche für ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Die Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich würde daran nichts ändern, da der Bebauungsplan für diesen Bereich dann rechtsverbindlich bliebe. So ist es sinnvoll den Geltungsbereich nicht zu verändern und die Festsetzung aus dem bestehenden Bebauungsplan zu übernehmen. Eine Änderung für die Eigentümerin ergibt sich damit nicht. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Fläche durch die Stadt Melle gepachtet wurde und als Regenrückhaltebecken genutzt</p>

	<p>wird. Damit entspricht die Festsetzung auch der tatsächlichen Nutzung. Eine Aufhebung der Festsetzung kann nach Aufgabe des Regenrückhaltebeckens durch die Stadt Melle durchaus erfolgen.</p>
<p><b><u>3. Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Grönegau e.V.</u></b>  <b>17.11.2015</b></p> <p>Nach reiflicher Überlegung ist es für uns als geschäftsführender Vorstand des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik durchaus denkbar, auf dem Gelände eine weitere Einrichtung des sozialen Lebens auf Grundlage der Anthroposophie in Zukunft zu richten. Auch die Errichtung einer Sporthalle auf diesem Grundstück nach Etablierung der neu errichteten Waldorfschule erscheint uns dahingehend sinnvoll, als das wir dieses Gebäude dann auch u. a. als Eurythmie Saal für den Kindergarten nutzen könnten. Deshalb legen wir gegen die Bebauungsplanänderung vom 10.10.2015 hiermit Einspruch ein.</p>	<p>Auf der vom Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik angesprochenen Fläche ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. In diesem Zusammenhang können auch nur Einrichtungen, die im Rahmen einer Schule notwendig sind, dort errichtet werden. Die Schule hingegen wurde an einem anderen Standort erweitert. Somit besteht aus Sicht der Stadt Melle kein konkreter Bedarf zur Nutzung der Fläche, zumal die Stadt Melle Eigentümerin der Fläche ist.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Amt für Familie, Bildung und Sport ist derzeit die Absicht einer Erweiterung der Kindertagesstätte durch den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik nicht bekannt und nach Einschätzung des Sachgebiets Kinder und Jugend mit Betrachtung des konkreten Bedarfs nicht notwendig. Sollte es nach den Aussagen des Amtes in den nächsten Jahren dazu kommen, ist aber eher davon auszugehen, dass aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bei der Auswahl einer Kindertagesstätte eher eine Lösung im innerstädtischen Bereich gesucht werden sollte.</p> <p>Weiterhin wird eine Erweiterung des Kindergartens auf dem bestehenden Grundstück durch eine Erweiterung der Baugrenze ermöglicht.</p> <p>Aus diesem Grund kann der Stellungnahme des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik nicht gefolgt werden.</p>

Darüber hinaus wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch Erweiterung der überbaubaren Bereiche und die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,2 auf 0,3 werden zwar Erweiterungsmöglichkeiten für den bestehenden Kindergarten optimiert, insgesamt werden gegenüber der Ursprungsplanung jedoch die Baumöglichkeiten drastisch reduziert (Aufhebung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule) und umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten, insbesondere allerdings „erheblich positive“ Auswirkungen. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen (z. B. Erholungsnutzung).

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells ermittelt,

beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend sollen ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und die erzielbaren ökologischen Aufwertungen ermittelt werden.

Am 06.05.2015 erfolgte vor Ort eine Bestandsaufnahme, dabei wurden die Kartierergebnisse ergänzt u. a. durch Informationen aus dem Biotopkataster des Landkreises Osnabrück sowie Erkenntnisse weiterer Ortstermine im Sommer 2016. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse mit aufgenommen, insbesondere für die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Landschaftsbild und Fauna. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche ermittelt.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wurden folgende Gutachten bzw. Beurteilungen erarbeitet:

- Landespflegerischer Planungsbeitrag mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Änderungen auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (der Landespflegerische Planungsbeitrag soll dabei in den Umweltbericht integriert werden),
- Pflege- und Entwicklungskonzeption für die geplanten Ausgleichsflächen (im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft). Die Pflege- und Entwicklungskonzeption soll dabei ebenfalls in den Umweltbericht integriert werden.

## **2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung oder besondere Entwicklungspotentiale aus Sicht von Natur und Landschaft herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

Innerhalb des Plangebietes liegt ein bestehender Waldorfkindergarten, ansonsten wird das Plangebiet bislang überwiegend land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der derzeit ackerbaulich genutzten Teilfläche wurde durch den Ursprungsbebauungsplan bereits eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule ausgewiesen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) weist in ihrer Stellungnahme vom 11.11.2015 darauf hin, dass sich im Plangebiet sowie unmittelbar daran angrenzend keine tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe befinden, die durch die Planung in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt würden. Rund 265 m südlich der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten verläuft die Buersche Straße (L 90).

Der Stadtteil Eicken ist überwiegend durch eine ländliche Kulturlandschaft geprägt und besitzt ein relativ abwechslungsreiches Landschaftsbild mit meist guter Eignung für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Der Landschaftsplan der Stadt Melle (1995) misst dem überplanten Bereich in Karte 6 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ hinsichtlich des Landschaftsbildes eine allgemeine Bedeutung bei (Kriterien überwiegend erfüllt).

Das eigentliche Plangebiet ist insbesondere wegen der meist intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen sowie angrenzender Siedlungsbereiche nur eingeschränkt für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung geeignet.

### **Bewertung**

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung bislang nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung, sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen. Das Plangebiet besitzt aufgrund der Vorbelastungen eine insgesamt mittlere Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

### **2.1.2 Schutzgut Boden**

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:25.000 (Blatt 3716 Melle). Die Bodenkarte weist das Plangebiet überwiegend als mittleren braunen Plaggenesch mit sehr hoher nutzbarer Feldkapazität aus (17d E 35). Die vorherrschenden Bodenarten sind tonige Schluffe, Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind Lößplaggen über Löß.

In der Waldfläche im Südwesten des Plangebietes steht überwiegend eine mittlere Pseudogley-Braunerde an, mit mittlerer nutzbarer Feldkapazität (8c SB 33). Die vorherrschenden Bodenarten sind teils tonige, teils sandig-kiesige Schluffe. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist hier Geschiebedecksand über Geschiebelehm. In einem Teilbereich kommen aber auch stark vernässte, quellige Waldbereiche vor, die aufgrund der Kleinflächigkeit nicht in der Bodenkarte dargestellt wurden.

### **Bewertung**

Bei den Eschböden handelt es sich um schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung. Auf den anstehenden Eschböden bestehen allerdings Baurechte aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“.

Zudem sind die Eschböden durch intensive Landnutzung vorbelastet. Im Bereich der stauwasserbeeinflussten Pseudogley-Braunerden liegt ein nasser, quelliger Laubwald mit extremen Standortbedingungen und großem Lebensraumpotenzial für Zielarten und -biotope des Naturschutzes. Zusammen mit der hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit sowie der kulturhistorischen Bedeutung (Archivfunktion) von Eschböden ist eine insgesamt hohe Empfindlichkeit für das Schutzgut Boden anzusetzen.

### **2.1.3 Schutzgut Wasser**

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden.

Im Südosten des Plangebiets befindet sich ein Regenwasserrückhaltebecken, in der Waldfläche fließt zudem ein schmaler, naturnaher sommerwarmer Bach des Berg- und Hügellandes, der allerdings nur temporär Wasser führt.

Sowohl im Bereich der Eschböden, als auch im Bereich der Pseudogley-Braunerde, liegen nach Angaben der Bodenkarte die Grundwasserstände bei mehr 2,0 m unter Geländeoberkante. Aufgrund von Stau- und Schichtwasser treten bei den bewaldeten Pseudogley-Braunerden allerdings auch quellige Bereiche auf und ein Bachlauf fließt durch den Waldbereich.

#### **Bewertung**

Aufgrund der teilweise quelligen Bereiche und dem naturnahen Bachabschnitt im bewaldeten Teil des Plangebietes ist das Gefährdungspotenzial des Schutzgutes Wassers durch Stoffeintrag als hoch einzustufen. Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser hohe Empfindlichkeit anzusetzen.

### **2.1.4 Schutzgut Luft und Klima**

Das Plangebiet liegt in der submontanen Berglandregion, das Klima ist mittelfeucht bis feucht, mit Jahresniederschlägen zwischen 650 und 850 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,5 Grad Celsius, die Jahrestemperaturschwankungen sind mittel bis hoch und betragen ca. 16,3 bis 17,5 Grad. Die klimatische Wasserbilanz weist einen geringen bis mittleren Wasserüberschuss von 100 bis 300 mm/Jahr auf (Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen, 1975).

Das Makroklima wird in Abhängigkeit von der Vegetation, dem Relief sowie den Wasser- und Bodenverhältnissen zum örtlich herrschenden Lokal- oder Kleinklima. Im Plangebiet kommen dabei neben Freilandklimatopen auch Waldklimatope vor.

Kleinklimatisch wirken die unversiegelten Offenlebensräume im Plangebiet Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände wirken als Frischluftproduktionsflächen und verringern zudem die Windgeschwindigkeit. Die versiegelten Bereiche in der Umgebung verursachen beim Kleinklima einen extremen Gang der Temperatur und eine Verringerung der Luftfeuchtigkeit.

#### **Bewertung**

Für das eigentliche Plangebiet sind keine besonderen lokalklimatischen Funktionen zu erkennen. Für das Schutzgut Klima ist eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit anzusetzen.

### **2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

#### **2.1.5.1 Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit (531.01) „Quernheimer Hügelland“, einem ausgedehnten, flachwelligen und allmählich vom Wiehengebirgsfuß zur „Else-Werre-

Niederung senkenden Lößhügelland, das von einzelnen Lias- und Geschiebelehminseln durchsetzt und von zahlreichen Bachtälern zerteilt ist. Diese sind am Abhang des Wiehengebirges sehr schmal und tief eingeschnitten und werden als landschaftstypische Kerbtäler, „Sieke“ genannt. Es handelt sich um ein natürliches Eichen-Hainbuchenwaldgebiet, dessen schwach gebleichte, stellenweise unter Stauwassereinfluss stehenden Braunerden heute intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Das Grünland der Niederungen und Täler ist i.d.R. entwässert. Außerhalb der Niederungen sind nur gelegentlich Wiesen und Weiden in Hofnähe anzutreffen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück 1994)

### **2.1.5.2 Potentielle natürliche Vegetation**

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima, Relief, Exposition) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung bei den staunassen Standorten auf die Entwicklung von frischen bis schwach feuchten, örtlich auch vernässten Eichen-Hainbuchenwäldern des Berglandes schließen. Auf den trockeneren Standorten wären je nach Basengehalt überwiegend mesophile Buchenwälder zu erwarten.

Aufgrund der langjährigen Plaggenwirtschaft und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

In quelligen Bereichen stellen Erlen- und Eschen-Quellwälder die potentielle natürliche Vegetation dar.

### **2.1.5.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand**

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells. Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bildet dabei eine Biotopkartierung vom 06.05.2015, ergänzt durch Erkenntnisse aus weiteren Ortsterminen und einer Literaturlauswertung.

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt (siehe Anhang des Umweltberichtes). Sofern die Bezeichnungen des Kartierschlüssels nicht dem Osnabrücker Kompensationsmodell entsprechen, erfolgt die Bewertung sinngemäß.

Hinsichtlich etwaiger Eingriffe, aber auch bezüglich der ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten, sind als Bestand die zulässigen baulichen Nutzungen gemäß dem Ursprungsbebauungsplan zu werten. Die tatsächliche derzeitige Biotopausprägung / Nutzung ist ggf. in Klammern zusätzlich aufgeführt und dient u. a. zur Ableitung der faunistischen Lebensraum-potentiale.

Im Plangebiet bestehen neben dem Regenwasserrückhaltebecken und einem Abschnitt des Hofsiekwegs im wesentlichen drei Nutzungen:

1. der vorhandene Waldorfkindergarten mit umliegenden Grünflächen und Siedlungsgehölzen,
2. eine größere Ackerfläche im Bereich der ausgewiesenen Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Schule) sowie
3. die Waldflächen mit einem im Wald verlaufenden naturnahem Bach und Quellwald. Von den Waldflächen ist zudem ein Teil der im Ursprungs-Bebauungsplan ausgewiesenen Waldflächen derzeit noch in ackerbaulicher Nutzung.

Im Nordosten des räumlichen Geltungsbereichs liegt eine Gemeinbedarfsfläche, die als Waldorfkindergarten (ONZ/PHG) mit Gebäuden, Zufahrten und Stellplätzen sowie einem großen Gartenbereich mit zahlreichen Gehölzen genutzt wird. Der Kindergarten wird entlang der Alten Poststraße, der Straße „Hofsiekweg“ sowie im Süden von etwa 10 - 20 m breiten Siedlungsgehölzen aus überwiegend einheimischen Arten (HSE) umrandet.

Westlich des Kindergartens befindet sich eine neue Parkanlage, auf der eine Streuobstwiese angelegt worden ist, u. a. mit Apfel-, Pflaumen- und Kirschbäumen sowie mit einem Unterwuchs aus sonstigem mesophilem Grünland (PAN (HO + GMS)). Die Parkanlage wird entlang der Alten Poststraße von einer Feldhecke (PAN (HFM)) und im Süden von einer Strauchhecke (PAN (HFS)) gesäumt.

Im zentralen, ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung Schule) dargestellten Bereich, wird das Plangebiet derzeit noch intensiv ackerbaulich genutzt (ONZ (AL)). Der Acker reicht im Westen bis an den Wald sowie im Osten bis an eine bestehende Feldhecke heran. Die Feldhecke (HSE (HFM)) liegt innerhalb der im B-Plan als „Heckenriegel in variabler Breite“ ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz-, zur Pflege- und Entwicklung von Natur und Landschaft und stockt zudem innerhalb einer nach Osten abfallenden, bis zu 3 m hohen Geländeböschung am Rande des Plangebietes. Teile dieser geplanten Heckenpflanzung werden derzeit noch als Acker genutzt (HSE (AL)).

Die Waldfläche im Westen des Plangebietes ist überwiegend als alt- und starkholzreicher bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (WLB) anzusprechen mit Brusthöhendurchmessern bis zu 100 cm. An der Ostseite des Waldes stocken jedoch auch Hybridpappeln (WXP) sowie am Westrand einige Rot-Eichen. Im nördlichen Teil ist der Wald kerbtalartig eingeschnitten. In dieser Geländemulde treten an mehreren Stellen Sickerquellen hervor, das Wasser sammelt sich in der Senke und bildet einen naturnahen Bach des Berg- und Hügellandes (FBH), der nach Südosten abfließt und im Verlauf zunehmend trockener wird. An der Einmündung zur Buerschen Straße war er zum Kartierzeitpunkt bereits trocken gefallen. Insbesondere im Bereich der Quellen und entlang des Bachlaufs ist der Wald als Erlen-Eschen-Quellwald (WEQ) einzustufen. Die Waldbereiche sind gut ausgeprägt mit weitgehend typisch ausgeprägter Kraut-, Strauch und Baumschicht und mit Brusthöhendurchmessern von 0 – 70 (100) cm, lediglich entlang der Siedlungsbereiche im Westen des Plangebietes sind die Waldränder beeinträchtigt durch Ablagerungen von Gartenabfällen und Brennholzlagern. Zudem verlaufen kleine Trampelpfade durch die Bestände.

Am Ostrand der im Bebauungsplan ausgewiesenen Waldfläche liegen zwei Bereiche mit abweichenden Nutzungen. Südlich der Parkanlage setzt sich das den Kindergarten umgebende Siedlungsgehölz aus einheimischen Baum- und Straucharten fort, dieser Waldbereich wurde als „sonstiger Laubforst“ eingestuft (WX (HSE)). Die südlich anschließende Fläche wurde entsprechend der Festsetzung als Wald im Rahmen des Ursprungsbebauungsplans ebenfalls als „sonstiger Laubforst“ benannt, die tatsächliche Nutzung ist hier derzeit Acker bzw. Ackerbrache, allerdings entlang des Waldrandes durchsetzt mit knöchel- bis kniehohen jungen Eschen bzw. Eschensämlingen (WX (AL)).

Im südöstlichen Teil des B-Plangebietes verläuft ein Abschnitt des Hofsiekweges (OVS), westlich davon ist im B-Plan quer durch den Wald ein Fuß- und Radweg (OVW (WLB)) dargestellt, der jedoch bislang nicht gebaut wurde. Im Wald besteht lediglich ein schmaler „Trampelpfad“ zwischen dem Acker im Norden und dem Bückendorfring im Süden des Waldes. Östlich des Hofsiekweges schließt sich eine weitere Parkanlage (PA) an, in der sich ein naturnah angelegtes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) mit Bauweise im Dauerstau befindet. In der Parkanlage stocken ferner zahlreiche Laubbäume, zudem im Süden ein mit relativ jungen Erlen bestockter Wall sowie östlich des Hofsiekweges eine Feldhecke aus Eschen.

Kartiert und beurteilt wurden auch die angrenzenden Bereiche soweit sie möglicherweise erheblich von der Planung betroffen sein könnten. Im Umfeld des Plangebietes liegen überwiegend heterogene Siedlungsbereiche, sowohl lockere Einzelhausbebauung (OEL) als auch landwirtschaftliche Gebäude (ODL), weitere Ackerflächen (AL), Grünländereien (GI, GMS) und weitere Wälder (WJL, WLB), zudem Straßen (OVS) und Gräben (FGR).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten. Die Biotoptypen werden im Bestandsplan - Biotoptypen (siehe Anhang) dargestellt.

**Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels, O. v. 2011), Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen)**

<b>AL</b>	Lehmacker
<b>FBH</b>	Naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes §
<b>HFM</b>	Strauch-Baumhecke
<b>HFS</b>	Strauch-Hecke
<b>HO + GMS</b>	Obstbaumwiese mit sonstigem mesophilen Grünland
<b>HSE</b>	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
<b>ONZ</b>	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
<b>PA</b>	Parkanlage
<b>PAN</b>	Neue Parkanlage
<b>PHG</b>	Hausgarten mit Großbäumen
<b>RRB</b>	Regenwasserrückhaltebecken
<b>OVS</b>	Straße
<b>OVW</b>	Weg
<b>WEQ</b>	Erlen- und Eschen-Quellwald §
<b>WLB</b>	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes
<b>WX</b>	Sonstiger Laubforst
<b>WXP</b>	Hybridpappelforst

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst.

**Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten**

<b>Lehmacker (AL)</b>	<i>Elymus repens</i> <i>Stellaria media</i> <i>Poa annua</i> <i>Rumex obtusifolius</i>	Gemeine Quecke Vogelmiere Einjähriges Rispengras Stumpflättriger Ampfer
<b>Naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes § (FBH)</b>	<i>Alnus glutinosa</i> <i>Fraxinus excelsior</i> <i>Festuca gigantea</i> <i>Carex remota</i> <i>Geranium robertianum</i> <i>Glechoma hederacea</i> <i>Chrysosplenium alternifolium</i> <i>Ranunculus repens</i>	Schwarz-Erle Gewöhnliche Esche Riesen-Schwingel Winkel-Segge Stinkender Storchschnabel Gundermann Wechselständiges Milzkraut Kriechender Hahnenfuß
<b>Strauch-Baum-Hecke (HFM)</b>	<i>Acer spec.</i> <i>Aesculus hippocastanum</i> <i>Fraxinus excelsior</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Salix spec.</i> <i>Rosa canina</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Galium aparine</i> <i>Taraxacum officinale</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Lolium perenne</i>	Ahorn Gewöhnliche Rosskastanie Gewöhnliche Esche Hainbuche Eberesche Hasel Schwarzer Holunder Weiden Hundsrose Wolliges Honiggras Kletten-Labkraut Gewöhnlicher Löwenzahn Spitz-Wegerich Deutsches Weidelgras

<b>Strauchhecke (HFS)</b>	<i>Sambucus nigra</i> <i>Rosa canina</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Prunus spinosa</i> <i>Hedera helix</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Galium aparine</i> <i>Taraxacum officinale</i>	Schwarzer Holunder Hundsrose Hasel Schlehe Efeu Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Knaulgras Kletten-Labkraut Gewöhnlicher Löwenzahn
<b>Obstbaumwiese mit sonstigem mesophilen Grünland (HO + GMS)</b>	<i>Malus domestica</i> <i>Prunus avium</i> <i>Prunus domestica</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Festuca pratensis</i> <i>Alopecurus pratensis</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Phleum pratense</i>	Apfelbaum Vogel-Kirsche (Süß-Kirsche) Kultur-Pflaume Wolliges Honiggras Wiesen-Schwingel Wiesen-Fuchsschwanz Gänseblümchen Einjähriges Rispengras Gewöhnlicher Löwenzahn Spitz-Wegerich Deutsches Weidelgras Wiesen-Lieschgras
<b>Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)</b>	<i>Aesculus hippocastanum</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Rosa canina</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Prunus spinosa</i> <i>Salix spec.</i> <i>Acer spec.</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Quercus robur</i> <i>Fraxinus excelsior</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Hedera helix</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Galium aparine</i> <i>Taraxacum officinale</i> <i>Urtica dioica</i>	Gewöhnliche Rosskastanie Schwarzer Holunder Hundsrose Hasel Schlehe Weide Ahorn Schwarz-Erle Stiel-Eiche Gewöhnliche Esche Hainbuche Efeu Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Knaulgras Kletten-Labkraut Gewöhnlicher Löwenzahn Große Brennnessel
<b>Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)</b>		Gebäudebestand des Waldorfkindergartens, sowie Parkplätze, Zuwegungen und sonstige versiegelte Flächen, weitgehend vegetationslos

<b>Parkanlage (PA)</b>	<i>Aesculus hippocastanum</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Fraxinus excelsior</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Galium aparine</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Festuca pratensis</i> <i>Glechoma hederacea</i> <i>Ranunculus repens</i> <i>Alopecurus pratensis</i> <i>Alliaria petiolata</i> <i>Bromus hordeaceus</i>	Gewöhnliche Rosskastanie Schwarz-Erle Gewöhnliche Esche Große Brennessel Wolliges Honiggras Kletten-Labkraut Knaulgras Wiesen-Schwingel Gundermann Kriechender Hahnenfuß Wiesen-Fuchsschwanz Knoblauchsrauke Weiche Trespe
<b>Neue Parkanlage (PAN)</b>	<i>Acer spec.</i> <i>Aesculus hippocastanum</i> <i>Fraxinus excelsior</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Rosa canina</i> <i>Prunus spinosa</i> <i>Salix spec.</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Hedera helix</i> <i>Malus domestica</i> <i>Prunus avium</i> <i>Prunus domestica</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Galium aparine</i> <i>Taraxacum officinale</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Alopecurus pratensis</i> <i>Bellis perennis</i>	Ahorn Gewöhnliche Rosskastanie Gewöhnliche Esche Hasel Schwarzer Holunder Hundstrose Schlehe Weide Hainbuche Efeu Apfelbaum Vogel-Kirsche Kultur-Pflaume Wolliges Honiggras Kletten-Labkraut Gewöhnlicher Löwenzahn Spitz-Wegerich Deutsches Weidelgras Wiesen-Fuchsschwanz Gänseblümchen
<b>Hausgarten mit Großbäumen (PHG)</b>	<i>Quercus robur</i> <i>Tilia spec.</i> <i>Larix spec.</i> <i>Acer spec.</i> <i>Aesculus hippocastanum</i> <i>Corylus avellana</i>	Außenbereiche des Kindergartens bestehend aus Freiflächen, z. T. mit Rasenflächen und diversen Gehölzbeständen und Einzelbäumen: Stiel-Eiche Linde Lärche Ahorn Gewöhnliche Rosskastanie Hasel
<b>Regenwasserrückhaltebecken (RRB)</b>	<i>Nymphaea alba</i>	Weiße Seerose
<b>Straße (OVS)</b>		Gemäß dem Ursprungsbebauungsplan ausgewiesene Straßenverkehrsfläche, weitgehend vegetationslos
<b>Weg (OVW)</b>		Gemäß dem Ursprungsbebauungsplan ausgewiesene Straßenverkehrsfläche, weitgehend vegetationslos
<b>Erlen- und Eschen-Quellwald § (WEQ)</b>	<i>Fraxinus excelsior</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Quercus robur</i> <i>Ribes nigrum</i>	Gewöhnliche Esche Schwarz-Erle Stiel-Eiche Schwarze Johannisbeere

	<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel
	<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
	<i>Chrysosplenium alternifolium</i>	Wechselständiges Milzkraut
	<i>Stachys silvatica</i>	Waldziest
	<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere
<b>Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (WLB)</b>	<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
	<i>Quercus rubra</i>	Rot-Eiche
	<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel
	<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere (Sammelart)
	<i>Polygonatum multiflorum</i>	Vielblütige Weißwurz
	<i>Millium effusum</i>	Wald-Flattergras
	<i>Oxalis acetosella</i>	Wald-Sauerklee
	<i>Galium odoratum</i>	Waldmeister
<b>Sonstiger Laubforst (WX)</b>	<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
	<i>Quercus rubra</i>	Rot-Eiche
	<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Hedera helix</i>	Efeu
	<i>Elymus repens</i>	Gemeine Quecke
	<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere
	<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras
	<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpflättriger Ampfer
<b>Hybridpappelforst (WXP)</b>	<i>Populus x hybrida</i>	Hybridpappel

## Bewertung

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten. Das Plangebiet ist teilweise bebaut, zudem sind im Bereich derzeitiger Ackernutzungen bereits großflächig Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Zudem liegen verschiedene Grünflächen und Waldflächen innerhalb des Plangebietes. Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.5.4, im Kapitel 2.3.3 erfolgt für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells.

### 2.1.5.4 Fauna

Durch die vorliegende Planung werden keine neuen Baugebiete ausgewiesen, sondern lediglich im Bereich der vorhandenen Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung Kindergarten) die überbaubaren Bereiche erweitert. Die überbaubaren Bereiche umfassen dabei ausschließlich vorhandene Grünflächen des Kindergartens, ohne erkennbare Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten. Zudem ist derzeit keine bauliche Erweiterung geplant. Aus diesem Grund wird auf gesonderte faunistische Untersuchungen verzichtet. Der gesetzliche Schutz von u. a. Gehölzen gem. § 44 BNatSchG erscheint der Stadt Melle als ausreichend.

Nach Kartierungen im Frühjahr 2015 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Während für die als Kindergarten genutzte Gemeinbedarfsfläche und die Ackerfläche nur eine geringe faunistische Bedeutung anzusetzen ist, besitzt die Waldfläche eine im wesentlichen hohe Bedeutung. Aufgrund des großen Anteils an standortheimischer

Bestockung und vielfältiger Standortbedingungen sind insbesondere für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Amphibien deutlich erhöhte Lebensraumpotentiale anzusetzen.

### Sonstige faunistische Lebensraumpotentiale

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, Straßen und der vorhandenen Siedlungsbereiche geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Wälder, Obstwiesen, Hecken und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im Biotopverbund, aber auch Ackerflächen und Grünflächen sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Typische Tierarten des Plangebietes, einer strukturreichen, teilweise intensiv genutzten Kulturlandschaft am Siedlungsrand (Auswahl):

Vögel	Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Amsel	Feldhase	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Bachstelze	Wildkaninchen	Grasfrosch	div. Schmetterlingsarten
Blaumeise	Feldmaus	Blindschleiche	div. Asseln
Buchfink	Wühlmaus	Waldeidechse	div. Springschwänze
Buntspecht	Rehwild		div. Spinnenarten
Elster	Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Fasan	Maulwurf		div. Schneckenarten
Feldsperling	Steinmarder		div. Schimmelkäferarten
Grünling	Hermelin		etc.
Hausrotschwanz	Zwergfledermaus		
Hausperling	Fransenfledermaus		
Heckenbraunelle	Große Bartfledermaus		
Kohlmeise	Kleine Bartfledermaus		
Mäusebussard	Braunes Langohr		
Mönchsgrasmücke			
Rabenkrähe			
Rebhuhn			
Ringeltaube			
Rotkehlchen			
Schwanzmeise			
Schwarzspecht			
Singdrossel			
Star			
Türkentaube			
Turmfalke			
Wacholderdrossel			
Zaunkönig			
Zilpzalp			

Die faunistischen Lebensraumpotentiale zeigen, dass neben spezialisierten Waldarten vorherrschend sogenannte Ubiquisten (Allerweltsarten) im Plangebiet und seinem Umfeld geeignete Habitate finden. Diese Arten könnten bei einem Lebensraumverlust oder bei Lebensraumverschlechterung auf die im Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen (heterogene Siedlungsbereiche, weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, Gebüsche etc.) ausweichen.

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung Flora und Fauna**

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Baufeldräumung sowie zum Fledermausschutz (fledermausfreundliche Beleuchtung), sollen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, minimiert werden. (s. ausführlich Kap. 2.3.1).

Beim derzeitigen Stand der Planung ist, bei Einhaltung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter, besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen dennoch Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

### **Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna**

Durch die Planung werden Baurechte deutlich zurückgenommen und verbleiben lediglich im Bereich des bestehenden Kindergartens und dem vorhandenen Abschnitt des Hofsiekweges. Die anderen Flächen sind zum Teil bereits weitgehend naturnah (Regenwasserrückhaltebecken, Waldflächen sowie Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, ansonsten werden sie als naturnahe Ausgleichsflächen ausgewiesen und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes entwickelt.

Das Gebiet ist eine bereits relativ strukturreiche, aber in Teilbereichen intensiv genutzte Kulturlandschaft am Rande der engeren Ortslage des Meller Stadtteils Melle-Mitte / Eicken. Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind zum Teil erheblich vorbelastet, dennoch ist das Plangebiet ein Lebensraum für verschiedene Tierarten. Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt mittlere faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Dabei sind allerdings die Gehölzstrukturen, insbesondere die feuchten und altholzreichen Waldbereiche mit dem im Wald fließenden Bachlauf als Bereiche mit hoher Empfindlichkeit zu werten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten sind bei Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen jedoch derzeit nicht zu erwarten.

Die faunistische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden bei der Beurteilung berücksichtigt. Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit ebenfalls als mittel anzusetzen. Eine hohe Bedeutung besitzen allerdings wieder die Waldflächen mit Bachlauf, während die Ackerfläche und der Kindergarten nur eine geringe Empfindlichkeit aufweisen.

Die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

### **2.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt**

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme.

Das Plangebiet ist zwar vergleichsweise strukturreich, die Ackerflächen werden allerdings relativ intensiv bewirtschaftet und der Kindergarten anthropogen und gärtnerisch genutzt. Das Alter des Umweltkomplexes ist ebenfalls differenziert zu sehen, mit jungen Ökosystemen der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Siedlungsbereiche und Kleingehölze sowie vergleichsweise alten Biotopstrukturen der Wälder.

#### **Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt**

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist für das Plangebiet derzeit eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit anzusetzen.

### **2.1.7 Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet liegt am Rand der engeren Ortslage des Stadtteils Melle-Mitte / Eicken und grenzt zu drei Seiten an vorhandene Siedlungsflächen. Das Plangebiet setzt sich überwiegend aus strukturreichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit verschiedenen kleineren Gehölzstrukturen und einem Kindergarten zusammen. Planungsrechtlich war im Bereich der Ackerflächen bislang zudem auch der Bau einer Schule zulässig.

Im direkten Umfeld liegen weitere Grünland- und Ackerflächen sowie Wälder und kleinflächige Gehölzbestände, aber auch heterogene, teilweise ländliche Siedlungsstrukturen und Straßen.

#### **Bewertung**

Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung ist überwiegend als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Dennoch sind erhebliche Vorbelastungen durch die meist intensive Landbewirtschaftung sowie durch die vorhandenen (und die planungsrechtlich zulässigen) Siedlungsbereiche zu berücksichtigen. Insgesamt besitzt das Plangebiet ein Landschaftsbild von mittlerer Empfindlichkeit.

### **2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Die in Teilen des Plangebiets vorkommenden Eschböden sind grundsätzlich von kulturhistorischer Bedeutung, zudem werden in Eschböden häufig Bodenfunde gemacht.

An der süd-östlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich außerhalb des Plangebietes ein Baudenkmal. Hier stehen sowohl das Wohn- und Wirtschaftsgebäude, als auch das Backhaus unter Denkmalschutz.

#### **Bewertung**

Die in Teilen des Plangebiets anstehenden Eschböden sind als kulturhistorisch wertvolle Böden einzustufen. Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ist eine mittlere Empfindlichkeit anzusetzen.

### **2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

#### **Bewertung**

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend als Beurteilungs- und Abwägungsgrundlage.

### **2.1.10 Landespflegerische Zielvorstellungen**

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit artenreichen Grünlandflächen, naturnahen Wäldern sowie kleinflächigen Gehölzstrukturen und vielfältigen Krautsäumen. Naturnahe Bachläufe, Gräben, Feldhecken und Baumreihen gliedern die Landschaft. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege sollten eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen. Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Nutzungsansprüche der Land- und Forstwirtschaft sowie die Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Melle gegenüber. Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Landwirtschaftliche Nutzflächen sollten nur in möglichst geringem Umfang für die Betriebe verloren gehen und naturnahe Bereiche wirksam gesichert werden. Geeignete Landschaftselemente sollten zudem ökologisch aufgewertet und in urbane Grünzüge oder ländliche Biotopverbundsysteme integriert werden.

## **2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Realisierung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung.

### **2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die vorliegende Bebauungsplanänderung würde das Plangebiet weiterhin teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, da die gegebenen Standortverhältnisse diese Art der Nutzung begünstigen. Die im Bereich der Ackerfläche ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ bliebe“ allerdings planungsrechtlich zulässig. Die Waldflächen wären wie bisher in konventioneller forstlicher Bewirtschaftung. Der Kindergarten und das Regenwasserrückhaltebecken würden wie bisher betrieben.

## 2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative, aber vor allem erheblich **positive Auswirkungen** auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere die Pflege- und Entwicklungskonzeption der zusätzlichen Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die artenschutzrechtliche Beurteilung) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, insbesondere um daraus geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zur optimierten naturnahen Entwicklung abzuleiten und die naturschutzfachliche Aufwertung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell ermitteln zu können.

### 2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld (z. B. Immissionen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung bislang nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen. Das Plangebiet besitzt aufgrund der Vorbelastungen eine insgesamt mittlere Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

#### Verkehrsimmissionen:

Bezüglich des Immissions- und Emissionsschutzes müssen nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der in der Umgebung bestehenden Nutzungen keine besonderen Festsetzungen getroffen werden. Die Gemeinbedarfsfläche Kindergarten besitzt einen Abstand von rund 265 m zur Landesstraße 90 (Buersche Straße). Aufgrund dieses großen Abstands und des ansonsten geringen Verkehrsaufkommens der anderen umliegenden Straßen (Alte Poststraße und Hofsiekweg) sind keine erheblichen verkehrlichen Immissionen zu erwarten.

#### Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen:

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) weist in ihrer Stellungnahme vom 11.11.2015 darauf hin, dass sich im Plangebiet sowie unmittelbar daran angrenzend keine tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe befinden, die durch die Planung in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt würden. Der Ortsteil Eicken ist insgesamt landwirtschaftlich geprägt. Die mit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft einhergehenden, zeitweise auftretenden Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

#### Altlasten / Altablagerungen

Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes, noch im planungsrelevanten Umfeld bekannt.

Sonstige Emissionsquellen sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion

Es erfolgt zwar einerseits die geringfügige Ausweitung der überbaubaren Bereiche für die Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“. Andererseits werden umfangreiche Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Schule“ zurückgenommen und große Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen, welche die schon vorhandenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie eine vorhandene Grünfläche mit Regenwasserrückhaltebecken ergänzen.

Für die Waldfläche wird ein forstlicher Nutzungsverzicht vorgesehen, mit weitgehendem Prozessschutz für die Wald- und Gewässerökosysteme. Maßnahmen der Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr bleiben aber möglich bzw. sind zwingend erforderlich (Beschilderung und regelmäßige Kontrolle des Baumbestands).

### Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	•
	○ Belastung durch Altlasten	-
	○ Immissionsbelastung durch Gerüche aus der Landwirtschaft	•
	○ Naturnahe Gestaltung des Erholungsraumes	•• (positiv)
	○ Erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit im Bereich der ungenutzten Waldbestände	••
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Es ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherung, denen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (zweimalige Kontrolle pro Jahr) Rechnung getragen werden soll. Es ist ansonsten nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung sind insgesamt als weniger erheblich einzustufen. Die Maßnahmen ergeben zudem eine **erheblich positive** Aufwertung des Erholungsraumes, insbesondere hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes.

### 2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••
	○ Beseitigung bzw. massive Überformung der anstehenden kulturhistorisch wertvollen und aus landwirtschaftlicher Sicht ertragreichen Eschböden.	••
	○ Rücknahme bestehender Baurechte im Bereich bisher zulässiger Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule	•• (positiv)
	○ Reduktion der Einträge von Schadstoffen und Dünger in den Boden infolge der Beendigung konventioneller ackerbaulicher Nutzung	•• (positiv)
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bodenversiegelungen und die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen. Die anstehenden Eschböden sind zudem als kulturhistorisch wertvoll und aus landwirtschaftlicher Sicht als ertragreich einzustufen, die Beseitigung bzw. Überformung durch Baumaßnahmen ist als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden zu werten.

Die Rücknahme bestehender Baurechte im Bereich der bisherigen Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Schule) ist wie eine Entsiegelung als **erheblich positive** Auswirkung für das Schutzgut Boden einzustufen, ebenso wie die sich ergebende deutliche Reduk-

tion beim Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, infolge der Beendigung konventioneller ackerbaulicher Nutzung.

### 2.2.2.3 Schutzgut Wasser

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	o Verminderung von Stoffeinträgen (Dünger und Pflanzenschutzmittel) in das Grundwasser oder den Vorfluter infolge der Beendigung konventioneller ackerbaulicher Nutzung	•• (positiv)
	o Verlust von Oberflächenwasserretention	•
	o bau- und betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses infolge der Erhöhung der Grundflächenzahl und der Vergrößerung der überbaubaren Bereiche der Gemeinbedarfsflächen für den Kindergarten ist als potentiell erhebliche negative Umweltauswirkungen einzustufen.

Die sich ergebende Verminderung von Stoffeinträgen (Dünger und Pflanzenschutzmittel) in das Grundwasser oder den Vorfluter ist als **erheblich positiv** Auswirkungen einzustufen.

### 2.2.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Luft und Klima	o Verbesserung des Kleinklimas durch Verminderung der zulässigen Versiegelung und Anpflanzung von Gehölzstrukturen	•• (positiv)
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	•
	o Vergrößerung der Temperaturamplitude und Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	o Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	o Änderung von Luftströmungen	•
	o bau- und betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	o Verringerung der Luftfeuchte	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Verbesserung des Kleinklimas durch Verminderung der zulässigen Versiegelung und Anpflanzung von Gehölzstrukturen ist als **erheblich positiv** einzustufen.

Durch die Versiegelung von Freiflächen sind zwar Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten, diese sind jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen neuen Baurechte nur wenig erheblich. Die geltenden Gesetze über private Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen. Es werden weder wichtige Bereiche für die Lufthygiene von Siedlungsbereiche überplant (z. B. wichtige Schneisen des Kalt- und Frischluftabflusses), noch sind erhebliche Schadstoffeinträge in die Luft zu erwarten.

### 2.2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Optimierung der Lebensraumpotenziale für Pflanzen und Tiere ist eine zentrale Funktion der vorliegenden Planungen. Dabei sollen die gebietsspezifischen Entwicklungspotenziale optimal genutzt werden.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•
	○ Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere (z. B. Neuanlage von Extensivgrünland und Gehölzstrukturen)	•• (positiv)
	○ Optimierung vorhandener Lebensraumpotenziale durch Nutzungsextensivierung / -aufgabe	•• (positiv)

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die zusätzlichen Baumöglichkeiten im Bereich des Kindergartens können sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere dennoch erhebliche Veränderungen durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen ergeben. Darüber hinaus sind die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen.

Bei der Beseitigung von Heckenstrukturen könnten sich erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, insbesondere für Gebüschbrüter, wie Amsel und Feldsperling, ergeben. Durch Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere eine Terminierung der Baufeldfreimachung) lassen sich diese Beeinträchtigungen jedoch voraussichtlich vermeiden.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind jedoch insbesondere **erheblich positive** Veränderungen zu erwarten, vor allem durch die Nutzungsaufgabe von Waldlebensräumen im Bereich der städtischen Flächen, mit integrierten Quell- und Bachbereichen sowie durch die Neuanlage von zusätzlichen Biotopstrukturen im Bereich der bisherigen Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Schule). Dessen ungeachtet sind alle biotopgestaltenden Maßnahmen und alle Nutzungsextensivierungen für einzelne Arten und Lebensgemeinschaften immer auch nachteilig, so verschwinden bei der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland viele einjährige Pflanzenarten und der Anteil nitrophiler Arten wird infolge der Extensivierung deutlich reduziert, die gewünschten Zielarten und -biotope des Naturschutzes werden hingegen erheblich gefördert. Es sind weder größere naturschutzfachliche Konflikte, noch erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Eine im Plangebiet liegende private Waldfläche liegt außerhalb der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und kann weiterhin forstlich genutzt werden.

### 2.2.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	o Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	o Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert	•
	o Schaffung strukturreicher Kompensationsflächen, die auch Lebensraumpotenziale von Leitarten des Naturschutzes berücksichtigen.	•• (positiv)

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ergeben sich durch die Planung **erheblich positive** Auswirkungen für das Plangebiet und seine Umgebung.

### 2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Landschaft	o Neustrukturierung des Landschaftsbildes, in der Summe der planungsrechtlichen Veränderungen	•• (positiv)
	o Wertsteigerung durch Optimierung und Neuschaffung regional-typischer Landschaftselemente	•• (positiv)
	o Zunahme des KFZ - Verkehrs	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insgesamt **erheblich positiv**. Insbesondere durch die Optimierung und Neuschaffung regional-typischer Landschaftselemente wird eine erhebliche Aufwertung des Landschaftsbildes erzielt.

### 2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	o Inanspruchnahme von kulturhistorisch bedeutsamen Böden (Eschböden) und mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	o Mögliche Beeinträchtigung eines südöstlich des Plangebietes liegenden Baudenkmals.	-
	o Mögliche Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten. Es erfolgt eine Festsetzung im Bebauungsplan, die regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist.

Eine im Plangebiet liegende private Waldfläche liegt außerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft und kann weiterhin forstlich genutzt werden.

### 2.2.2.9 Wechselwirkungen

Nachfolgend werden lediglich die Wechselwirkungen betrachtet, die bei der isolierten Betrachtung der einzelnen Schutzgüter nicht vollständig erfasst oder beschrieben wurden. „Erhebliche“ und „sehr erhebliche“ Auswirkungen werden in diesem Kapitel nur dort angegeben, wo gegenüber der Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ein zusätzlicher Kompensationsbedarf oder ein zusätzlicher Untersuchungsaufwand in Form von Sondergutachten o. ä. erforderlich wird.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Rücknahme von Baurechten ergibt sich eine verringerte Versiegelung, mit positiven Auswirkungen hinsichtlich Regenwasserversickerung, Grundwasserneubildung, Boden sowie Flora und Fauna.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (positiv)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen, insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen. Durch die Rücknahme von Baurechten ergibt sich eine verringerte Versiegelung, mit positiven Auswirkungen auf das Kleinklima, das in Wechselwirkung steht zu Flora und Fauna sowie den Menschen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (positiv)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Emissionen aus Siedlungsbereichen und durch Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. Durch die Rücknahme von Baurechten ergeben sich hier positive Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (positiv)</li> </ul>

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind im wesentlichen positiv, aber insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

## **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind vorzusehen.

### **2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Die Stadt Melle plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

#### **Schutzgut Mensch**

Bezüglich des Immissions- und Emissionsschutzes müssen nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der vorhandenen Umgebung keine besonderen Festsetzungen getroffen werden. Der Verkehrssicherungspflicht im Bereich der nutzungsfreien Waldflächen wird durch eine entsprechende Beschilderung sowie durch eine halbjährliche Kontrolle durch die Landwirtschaftskammer Rechnung getragen.

#### **Schutzgut Wasser**

##### Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes wird durch die bestehenden Netze sichergestellt. Da hier eine Planung im Bestand erfolgt, sind die entsprechenden Leitungen bereits vorhanden.

##### Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird durch die bestehenden Netze sichergestellt. Da hier eine Planung im Bestand erfolgt, sind die entsprechenden Leitungen bereits vorhanden. Das bestehende Regenwasserrückhaltebecken im Süd-Osten der Bebauungsplanänderung wird in der Planung übernommen.

#### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

##### **Planungsrechtliche Festsetzungen:**

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind außerhalb der Brutzeit zulässig.

Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.

Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

#### Vermeidungsmaßnahme „Fledermausfreundliche Beleuchtung“

Die Beleuchtung der Fläche soll zum Schutz von Fledermäusen nach den neuesten Standards und möglichst sparsam erfolgen: Als Straßenbeleuchtung sind Natriumdampf - Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf - Niederdrucklampen (NA) oder LED Lampen zu verwenden, mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Liste aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichtes zu verwenden.

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich vermieden werden.

#### **Schutzgut Landschaft**

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baumaßnahmen und den Betrieb des Kindergartens in den Flächen für den Gemeinbedarf sind erheblich. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft wurden bereits im Ursprungsplan die Flächen für den Gemeinbedarf durch Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgeben und eingegrünt.

Zusammen mit weiteren geplanten Anpflanzungen im Plangebiet kann so insgesamt eine sehr gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden.

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist. Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

### 2.3.2 Pflege- und Entwicklungskonzept für Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Innerhalb des Plangebietes werden fünf verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen (Flächen **A** bis **E**). Diese Flächen fungieren teils als Ausgleichsfläche für Eingriffe durch Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes, teils als Kompensationsfläche für andere Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch Bauleitplanung der Stadt Melle vorbereitet wird. Die Maßnahmenplanung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Umweltbüro der Stadt Melle und dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück.

Die nachfolgende Maßnahmenkonzeption listet die im Plangebiet durchzuführenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf. Die Konzeption sieht dabei insbesondere die Entwicklung naturnaher Wälder vor, mit Umbau zu standortheimischen Laubbäumen, Entwicklung stufiger Waldmäntel sowie insbesondere einem weitgehenden Nutzungsverzicht der Waldbereiche. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen im wesentlichen zu artenreichem Extensivgrünland mit kleinflächigen Gehölzstrukturen (Waldmäntel, Feldgehölze, Obstbäume, Laubgebüsche und Feldhecken) entwickelt werden.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
<p><b>Typ A: Umgebender Heckenriegel und extensive Grünfläche (HFM+GMS)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fläche ist als Streuobstwiese mit artenreichem Grünland und randlichen Gehölzstreifen zu erhalten und zu pflegen;</li> <li>• weder Ausbau noch Neuanlage von Gräben und Drainagen;</li> <li>• Weidenutzung oder Mähweide mit max. 2,0 GV/ha;</li> <li>• Wiesennutzung mit max. 2 Schnitten/Jahr, ab dem 15.06., Nachbeweidung möglich;</li> <li>• bei starkem Auftreten von Problemkräutern (z. B. Brennnessel-, Distel- oder Ampferhorste) ist ein Pflegeschnitt nach dem 15.07. vorzunehmen;</li> <li>• kein Walzen und Schleppen vom 15.03. bis 15.06.;</li> <li>• kein Pestizideinsatz, keine Düngung;</li> <li>• kein Grünlandumbruch, auch nicht bei anschließender Neuansaat;</li> <li>• bei Beweidung ist im Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück eine landschaftsgerechte Einzäunung (z. B. mit Eichenspaltpfählen) vorzusehen;</li> <li>• das Auf-den-Stock-setzen der randlichen Hecken- bzw. waldrandartigen Gehölzstrukturen alle 5 - 15 Jahre ist zulässig;</li> <li>• das Fällen von Gehölzen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung ist zulässig..</li> </ul>
<p><b>Typ B: Heckenriegel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage bzw. Erhalt eines naturnahen Heckenstreifens als Siedlungsgehölz aus standortheimischen Laubsträuchern,</li> <li>• Pflanzdichte mind. 1,5 Pflanzen /m<sup>2</sup>;</li> <li>• Pflanzqualität mind. zweimal verschulte Forstjungpflanzen;;</li> <li>• Schutz der Gehölze vor Wildverbiss und bei Beweidung auch vor Verbiss durch Vieh mit Hilfe geeigneter Zäune (drei- oder viereckige Einzäunung z.B. mit Eichenspaltpfählen und geeignetem Drahtzaun);</li> <li>• kein Pestizideinsatz, keine Düngung;</li> <li>• ein Auf-den-Stock-setzen der Gehölzstrukturen alle 5 - 15 Jahre ist zulässig.</li> <li>• das Fällen von Gehölzen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung ist zulässig.</li> </ul>

**Typ C: Entwicklung einer naturnahen Waldfläche mit Nutzungsverzicht (WLBu)**

- Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Beendigung der forstlichen Nutzung;
- Entnahme standortfremder Bestockung (insbesondere der Hybridpappeln und der Rot-Eichen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können jedoch auch Teilbestände der standortfremden Gehölze im Bestand verbleiben, mit nachfolgendem Nutzungsverzicht);
- Tolerierung der natürlichen Sukzession ohne weitere Nutzung der Laubholzbestände, Verbleib als stehendes bzw. liegendes Totholz;
- das Fällen von Gehölzen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung, bei Verbleib des Holzes im Bestand, bleibt zulässig;
- im Umfeld von 30 m um angrenzende Wohngrundstücke, den Kindergarten sowie vorhandene Wege und Straßen sind dabei in einem Abstand von einer Baumlänge (rund 30 m) aus Vorsorgegründen erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherung anzunehmen (halbjährliche Kontrolle, Aufstellen von Hinweistafeln);
- gefällte Bäume verbleiben als liegendes Totholz im Bestand oder werden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf einem anderen geeigneten Standort der Flächen abgelegt und dort der Sukzession überlassen.
- Tolerierung einer eigendynamischen Entwicklung des Gewässers, z.B. von Uferabbrüchen, Auskolkungen etc. sofern dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Ober- oder Unterliegern erfolgen.

**Typ D: Extensives Grünland mit Obstwiese und Gehölzgruppen (GMS (HO/BMS))**

- Entwicklung von artenreichem Grünland durch extensive Grünlandnutzung;
- weder Ausbau noch Neuanlage von Gräben und Drainagen;
- Weidenutzung oder Mähweide mit max. 2,0 GV/ha;
- Wiesennutzung mit max. 2 Schnitten/Jahr, ab dem 15.06., Nachbeweidung möglich;
- bei starkem Auftreten von Problemkräutern (z. B. Brennnessel-, Distel- oder Ampferhorste) ist ein Pflegeschnitt nach dem 15.07. vorzunehmen;
- Neuansaat mit Auftrag von Mähgut geeigneter artenreicher Spenderflächen (z.B. Akeleiwiese Bissendorf oder Ausgleichsfläche „Auf den Vieren“ der Stadt Melle), alternativ Verwendung von zertifiziertem Regiosaatgut geeigneter Standorte (z. B. Fa. Saaten Zeller, Ortsstr. 25 D-63928 Eichenbühl-Guggenberg, Mischung „Magerrasen basenreich“ HK 2 / UG 2 für Region „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland und angrenzend“);
- kein Walzen und Schleppen vom 15.03. bis 15.06.;
- kein Pestizideinsatz, Düngung nur in Form von Stallmist nach Zustimmung des Umweltbüros;
- kein Grünlandumbruch, auch nicht bei anschließender Neuansaat;
- bei Beweidung ist im Abstimmung mit dem Umweltbüro der Stadt Melle eine landschaftsgerechte Einzäunung (z. B. mit Eichenspaltpfählen) vorzusehen;
- Anlage einer Streuobstwiese mit insgesamt mindestens 20 Obstbäumen, Pflanzqualität mindestens zweimal verschulte Hochstämme (Stammumfang 12 bis 14 cm) geeigneter regionaler Sorten (siehe Publikation Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom MUNLV des Landes NRW);
- geeignete Schnittmaßnahmen mindestens einmal pro Jahr in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung, danach mindestens alle drei Jahre;
- Anlage von drei Strauchgruppen mit mindestens jeweils 100 m<sup>2</sup> Größe und einer Pflanzdichte von 1,5 Pflanzen /m<sup>2</sup>, Pflanzqualität mind. zweimal verschulte Forstjungpflanzen geeigneter Herkunft;
- Schutz der Gehölze vor Wildverbiss und bei Beweidung auch vor Verbiss durch Vieh mit Hilfe geeigneter Zäune (drei- oder viereckige Einzäunung z.B. mit Eichenspaltpfählen und geeignetem Drahtzaun);
- als Bruthilfe für den Steinkauz werden zudem drei Steinkauzröhren im Bereich der Maßnahmenflächen **A** bis **E** bereitgestellt.

**Typ E: Anlage eines Waldmantels - mit Nutzungsverzicht (WRu)**

- Anlage eines arten- und strukturreichen Waldmantels mit einer Bestockung aus insbesondere heimischen Straucharten;
- Bestockung insbesondere mit Dornensträuchern wie Schlehe, Weißdorn und Hundsrose, darüber hinaus sind auch Anpflanzungen bzw. Ansaaten von insbesondere Faulbaum, Schwarzer Holunder, Besenginster und Hasel möglich;
- nach der Anpflanzung soll sich der Waldmantel im wesentlichen eigendynamisch entwickeln, die Entnahme von aufwachsenden Bäumen bleibt dabei allerdings zulässig, um den stufigen Waldrand zu erhalten und Probleme der Verkehrssicherung auszuschließen;
- Schutz der Gehölze vor Wildverbiss und bei Beweidung auch vor Verbiss durch Vieh mit Hilfe geeigneter Zäune (drei- oder viereckige Einzäunung z.B. mit Eichenspaltpfählen und geeignetem Drahtzaun);
- das Fällen von Gehölzen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung ist zulässig.

Eine im Plangebiet liegende private Waldfläche (Flst. 64/1 tlw.) liegt außerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und kann weiterhin forstlich genutzt werden.

Bei den festgesetzten Anpflanzungen (oder Gehölzansaaten) sind ausschließlich standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Sie orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten. Soweit möglich sind Forstgehölze geeigneter Herkunftsgebiete anzupflanzen.

**Bäume**

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

**Sträucher**

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuss
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden (siehe nachfolgende Sortenliste).

Geeignete Obstsorten sind gemäß der Publikation „Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen“ (MUNLV des Landes NRW, S. 50 ff) insbesondere:

Äpfel	Birnen	Kirschen	Pflaumen / Zwetschgen
Alkmene	Alexander Lukas	Burlat	Anna Späh
Altländer Pfannkuchenapfel	Bosc's Flaschenbirne	Büttners Rote Knorpelkirsche	Bühler Frühzwetschge
Baumanns Renette	Clapps Liebling	Dönissens	Czarpflaume
Boskoop	Conference	Große Prinzessin	Graf Althans Reneklode
Brettacher	Doppelte Phillipsbirne	Große Schwarze Knorpelkirsche	Große Grüne Reneklode
Danziger Kantapfel	Gellerts Butterbirne	Hedelfinger Riesenkirsche	Hauszwetschge
Dülmener Rosenapfel	Gräfin von Paris	Kassins Frühe	Mirabelle von Nancy
Eifeler Rambour	Gute Graue	Regina	Quillins
Fießlers Erstling	Gute Luise	Schneiders Späte Knorpelkirsche	Wagenheims Frühzwetschge
Finkenwerder Prinzenapfel	Köstliche von Charneu	Teickners Schwarze Herzkirsche	
Gelber Edelapfel	Madame Verte		
Gewürzluiken	Neue Poiteau		
Goldparmäne	Pastorenbirne		
Grahams Jubiläumsapfel	Pitmaston		
Graue Französische Renette	Prinzessin Marianne		
Graue Herbstrenette	Speckbirne		
Gravensteiner	Vereinsdechantsbirne		
Harberts Renette			
Hauxapfel			
Horneburger Pfannkuchenapfel			
Jakob Fischer			
Jakob Lebel			
Johannes Böttner			
Klarapfel			
Krügers Dickstiel			
Luxemburger Renette			
Ontario			
Prinz Albrecht von Preußen			
Prinzenapfel			
Rheinische Schafsnase			
Rheinischer Bohnapfel			
Rheinischer Krummstiel			
Rheinischer Winterrambour			
Ribston Pepping			
Riesenboiken			
Rote Sternrenette			
Roter Bellefleur			
Roter Eiserapfel			
Roter Hauptmann			
Schöner aus Nordhausen			
Schöner aus Wiedenbrück			
Schöner vom Herrenhut			
Westfälische Tiefblüte			
Westfälische Tiefblüte			
Westfälischer Gülderling			
Winterglockenapfel			
Wöbers Rambour			
Zabergaurenette			

Darüber hinaus sind auch diverse Sauerkirschen-, Quitten- und Walnussorten als geeignet anzusehen.

**Ergänzende Erläuterungen zur Anlage von Ginsterhecken und -gebüsch:**

Statt durch eine Anpflanzung können Ginstergebüsch und -hecken sehr viel einfacher, wüchsiger und kostengünstiger durch Ansaat angelegt werden. Besonders geeignet wäre hierfür der Besenginster (*Cytisus scoparius* oder auch *Sarothamnus scoparius*), der sehr gut zu den sandig-lehmigen Standortbedingungen im Plangebiet passen würde. Das Keimen und Anwachsen des Besenginsters wird durch das nachfolgend beschriebene „Stratifizieren“ erheblich verbessert und beschleunigt.

<b>Mengenbedarf</b>	ca. 3 - 5 kg Ginstersaatgut pro Hektar
<b>Saatverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krümeliges Saatbeet mittels Fräse o. ä. erstellen;</li> <li>• am Tage vor der Aussaat mit heißem Wasser (ca. 75 – 80 Grad Celsius) überbrühen und noch rund 12 Stunden im Wasser ziehen lassen;</li> <li>• danach abgießen und abtrocknen;</li> <li>• anschließend zügige Aussaat;</li> <li>• Saatverfahren sind von Hand (z B. als Mischung mit Sand) oder mit Maschine möglich;</li> <li>• sehr flache Einsaat, da der Besenginster ein Lichtkeimer ist;</li> <li>• nach der Saat erfolgt ein Anwalzen der Samen.</li> </ul>
<b>Düngung</b>	keine, auch keine Startdüngung zur Ansaatvorbereitung o. ä.
<b>Aussaattermin</b>	zwischen Januar und September, ideal sind die Monate April / Mai

**2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung**

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich1) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden jedoch nicht nur Eingriffe in Natur und Landschaft, vorbereitet, sondern gleichzeitig werden umfangreich vorhandene Baurechte zurückgenommen und zusätzliche Flächen innerhalb des Plangebietes naturnah entwickelt. Daher sollen durch die Bilanzierung auch die erzielbaren ökologischen Aufwertungen ermittelt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des sogenannten Osnabrücker Kompensationsmodells. Von dem Eingriff sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vielfalt an biotoptypischen Arten</li> <li>- Vorkommen gefährdeter Arten</li> <li>- Biotoptypische Ausprägung</li> <li>- Vegetationsstruktur</li> <li>- Vernetzungsfunktion</li> <li>- besondere Standortbedingungen</li> <li>- Nutzungs- / Pflegeintensität</li> <li>- Regenerationsfähigkeit</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alter</li> <li>- Größe</li> <li>- Seltenheit</li> <li>- Gefährdung</li> <li>- Bedeutung für das Landschaftsbild</li> <li>- Klimatische Bedeutung</li> <li>- Kulturhistorische Bedeutung</li> </ul> |
|--|---|

### Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Als Bestand werden die gemäß den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes zulässigen Nutzungen zu Grunde gelegt. Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße</b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Werteinheiten</b>
• Flächen für den Gemeinbedarf (sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) - Kindergarten, zulässige Grundfläche 0,2 x 7.467 m <sup>2</sup>	1.493 m <sup>2</sup>	0	0 WE
• Flächen für den Gemeinbedarf (sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) - Kindergarten, Außenanlagen 0,8 x 7.467 m <sup>2</sup>	5.974 m <sup>2</sup>	1,0	5.974 WE
• Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule, zulässige Grundfläche 0,3 x 15.458 m <sup>2</sup>	4.637 m <sup>2</sup>	0	0 WE
• Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule, Außenanlagen 0,7 x 15.458 m <sup>2</sup>	10.821 m <sup>2</sup>	1,0	10.821 WE
• öffentliche Verkehrsfläche	1.284 m <sup>2</sup>	0	0 WE
• Flächen für Wald: (WLB / WEQ / FLB, kleinflächig WXP)	22.259 m <sup>2</sup>	im Mittel 3,0	66.777 WE
• Flächen für Wald: Sonstiger Laubforst (WX (AL)), noch nicht bepflanzt oder Siedlungsgehölz (WX (HSE))	5.814 m <sup>2</sup>	2,0	11.628 WE
• Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenwasserrückhaltebecken)	597 m <sup>2</sup>	1,5	896 WE
• Grünflächen	1.723 m <sup>2</sup>	1,0	1.723 WE
• Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Heckenriegel (Ostgrenze)	7.048 m <sup>2</sup>	2,0	14.096 WE
• Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Heckenriegel und extensive Grünfläche (Nordgrenze)	6.277 m <sup>2</sup>	2,0	12.554 WE
• Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat, Breite ca. 10 m	854 m <sup>2</sup>	1,5	1.281 WE
<b>Gesamtgröße</b>	<b>68.781 m<sup>2</sup></b>	<b>Eingriffsflächenwert</b>	<b>125.750 WE</b>

Bei einer Gesamtgröße von ca. 68.781 m<sup>2</sup> besitzt das Plangebiet einen Eingriffsflächenwert von rund 125.750 Werteinheiten (WE) nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell.

### Ermittlung des Neuanlagenwertes

Nachfolgend wird zunächst der Biotoprestwert bzw. der Neuanlagenwert des Plangebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße</b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Werteinheiten</b>
• Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten, zulässige Grundfläche 0,3 x 7.105 m <sup>2</sup>	2.132 m <sup>2</sup>	0	0 WE
• Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten, Außenanlagen 0,7 x 7.105 m <sup>2</sup>	4.973 m <sup>2</sup>	1,0	4.973 WE
• Straßenverkehrsfläche	447 m <sup>2</sup>	0	0 WE
• Grünflächen	1.703 m <sup>2</sup>	1,0	1.703 WE
• Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenwasserrückhaltebecken)	597 m <sup>2</sup>	1,5	896 WE
• Flächen für Wald	834 m <sup>2</sup>	3,0	2.502 WE
• Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Privat	1.522 m <sup>2</sup>	1,5	2.283 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Typ A: Umgebender Heckenriegel und extensive Grünfläche, Zielbiotope HFM+GMS	6.322 m <sup>2</sup>	2,0	12.644 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Typ B: Heckenriegel	7.100 m <sup>2</sup>	2,0	14.200 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Typ C: Entwicklung einer naturnahen Waldfläche mit Prozessschutz (Entnahme standortfremder Bestockung und Nutzungsverzicht mit einer Aufwertung von im Mittel 1,0 WE/m <sup>2</sup> ), Zielbiotop WLBU	21.828 m <sup>2</sup>	4,0	87.312 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Typ D: Extensives Grünland mit Obstwiese und Gehölzgruppen, Zielbiotope GMS/HO/BMS	14.931 m <sup>2</sup>	2,5	37.328 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Typ E: Anlage eines Waldmantels - mit Nutzungsverzicht, Zielbiotop WRu	6.392 m <sup>2</sup>	3,0	19.176 WE
<b>Gesamtgröße</b>	<b>68.781 m<sup>2</sup></b>	<b>Neuanlagenwert</b>	<b>183.017 WE</b>
<b>Bilanz:</b>		<b>Eingriffsflächenwert</b>	125.750 WE
		<b>Neuanlagenwert</b>	- 183.017 WE
		<b>Aufwertung</b>	<b>57.267 WE</b>

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Melle plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. **Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz ergibt dabei einen Überschuss von 57.267 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell, der für die Kompensation von Eingriffen im Zuge der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Melle bereit gestellt werden soll.

Im Rahmen der Bebauungspläne „Zur Waldkirche“ und „In der langen Marsch - Erweiterung“ der Stadt Melle wurde bei den Satzungsbeschlüssen bereits von einer (Teil-) Kompensation auf stadteigenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ ausgegangen. Die nachfolgende Tabelle listet die im Plangebiet bereits kompensierten Planungen auf.

Planung	Für das Projekt auf der Kompensationsfläche vorgesehene Werteinheiten	
<b>Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“</b>	<b>Gesamtaufwertung</b>	<b>57.267 WE</b>
BP „In der langen Marsch - Erweiterung“, Stadt Melle		- 14.494 WE
BP „Zur Waldkirche“, Stadt Melle		- 6.847 WE
<b>Guthaben für die Kompensation weiterer Eingriffe in Natur und Landschaft</b>		<b>35.926 WE</b>

Für die Kompensation weiterer Eingriffe in Natur und Landschaft stehen der Stadt Melle im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ somit noch 35.926 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell zur Verfügung.

### Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	o Naturnahe Gestaltung des Erholungsraumes	•• (positiv)	entfällt	nicht erforderlich
	o Erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit im Bereich der ungenutzten Waldbestände	••	Beschilderung, halbjährliche Kontrolle	nicht erforderlich
Boden	o Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich
	o Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Boden (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Beseitigung bzw. massive Überformung der anstehenden kulturhistorisch wertvollen und aus landwirtschaftlicher Sicht ertragreichen Eschböden.</li> </ul>	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Rücknahme bestehender Baurechte im Bereich bisher zulässiger Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule</li> </ul>	•• (positiv)	entfällt	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Reduktion der Einträge von Schadstoffen und Dünger in den Boden</li> </ul>	•• (positiv)	entfällt	nicht erforderlich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung</li> </ul>	••	Um eine zusätzlichen Belastung der Vorfluter zu vermeiden, ist eine unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers vorgesehen, gegenüber der Ursprungsplanung wird die zulässige Versiegelung allerdings deutlich reduziert. Innerhalb des Plangebietes liegt dafür ein vorhandenes Regenwasserrückhaltebecken. Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Verminderung von Stoffeinträgen (Dünger und Pflanzenschutzmittel) in das Grundwasser oder den Vorfluter</li> </ul>	•• (positiv)	entfällt	nicht erforderlich
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Verbesserung des Kleinklimas durch Verminderung der zulässigen Versiegelung und Anpflanzung von Gehölzstrukturen</li> </ul>	•• (positiv)	entfällt, gegenüber der Ursprungsplanung wird die zulässige Versiegelung deutlich reduziert	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere</li> </ul>	••	Es erfolgt ein umfangreicher Erhalt von Biotopstrukturen sowie die Ausweisung von verschiedenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - <b>Typen A bis E</b> ). Die Maßnahmen im Plangebiet ermöglichen eine vollständige Kompensation.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung</li> </ul>	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen</li> </ul>	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Pflanzen und Tiere (Forts.)	o Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere	•• (positiv)	entfällt	nicht erforderlich
	o Optimierung vorhandener Lebensraumpotenziale durch Nutzungsextensivierung / -aufgabe	•• (positiv)	entfällt	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	o Schaffung struktureicher Kompensationsflächen, die auch Lebensraumpotenziale von Leitarten des Naturschutzes berücksichtigen.	•• (positiv)	entfällt	nicht erforderlich
Landschaft	o Neustrukturierung des Landschaftsbildes, in der Summe der planungsrechtlichen Veränderungen	•• (positiv)	entfällt	nicht erforderlich
	o Wertsteigerung durch Optimierung und Neuschaffung regional-typischer Landschaftselemente	•• (positiv)	entfällt	nicht erforderlich
<b>Gesamtbeurteilung: kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf</b>				

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblich negativen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter sondern insgesamt erheblich positive Auswirkungen.

### 2.3.4 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Externe Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

### Standort

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Eicken-Bruche und ist bereits mit einem Kindergarten bebaut. Die früher geplante teilweise bauliche Nutzung als Schule ist aber nicht mehr beabsichtigt, so dass eine Umplanung erfolgt. Die im Plangebiet liegenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft befinden sich im Eigentum der Stadt Melle. Das Gebiet steht für die geplanten Nutzungen zur Verfügung, gleichwertige oder besser geeignete Alternativen zu diesem Standort stehen für die ausgewiesenen Nutzungen derzeit nicht in diesem Stadtteil der Stadt Melle zur Verfügung.

### Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere im Anteil der Flächen für den Gemeinbedarf, in Art und Maß der baulichen Ausnutzung sowie in der naturschutzfachlichen Konzeption variierten.

In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, in der die bisherige Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule als extensiv zu bewirtschaftende Fläche weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung steht, in der eine bauliche Erweiterung

des Kindergartens ermöglicht wird und im Bereich der Waldfläche erhebliche ökologische Aufwertungen erzielt werden. Es werden gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Landwirtschaft entzogen.

### **3 Zusätzliche Angaben**

Nachfolgend werden Hinweise gegeben zu technischen Verfahren der Umweltprüfung, z. B. zu etwaigen Schwierigkeiten bei der Beschaffung und Bewertung von Daten.

Darüber hinaus werden Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) gemacht sowie abschließend die Inhalte des Umweltberichtes in einer allgemein verständlichen Zusammenfassung dargelegt.

#### **3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokal-klimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung und ökologischen Aufwertung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsplan der Stadt Melle, den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück sowie eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem „Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück“ beruht.

Nach Kartierungen im Frühjahr 2015 erfolgte zudem eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sowie eine naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungskonzeption, die in den Umweltbericht integriert wurde.

#### **3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)**

Die Überprüfung der korrekten Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Melle. Alle drei Jahre soll hierzu eine Beurteilung der im Plangebiet liegenden Biotoptypen durchgeführt werden, ggf. ergänzt durch eine Auflistung der kennzeichnenden Pflanzenarten, eine Beurteilung der bisherigen Gebietsentwicklung sowie eine Empfehlung für ggf. sinnvolle Modifizierungen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Melle und zur 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plans) „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ dokumentiert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen beider Planungen werden beschrieben und bewertet. Da die FNP-Änderung nur eine Teilfläche vom Geltungsbereich der B-Planänderung umfasst und dieser einen deutlich größeren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange im wesentlichen zur Bebauungsplanänderung beschrieben und bewertet.

#### **Angaben zum Standort**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der „Alten Poststraße“ und westlich des „Hofsiekwegs“. Der Planungsbereich umfasst in der Gemarkung Eicken-Bruche, Flur 3, die folgenden Flurstücke: 64/1 (teilweise), 68/4, 69/1, 70, 71/3 (teilweise) und 74/5 (teilweise). Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 68.781 m<sup>2</sup>.

Der Änderungsbereich der 9. Änd. FNP liegt südlich der „Alten Poststraße“ und westlich des „Hofsiekwegs“ und umfasst eine Fläche von 30.372 m<sup>2</sup>.

### **Art des Vorhabens und Festsetzungen**

Die Ursprungsplanung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ setzte Gemeinbedarfsflächen für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und für eine Schule fest. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ist ein Waldorfkindergarten errichtet worden. Der südliche Bereich des Plangebiets wird derzeit als Ackerfläche genutzt, im Westen liegt eine Waldfläche.

Eine Erweiterung des Kindergartens ist derzeit nicht geplant und die Ansiedlung der Schule soll nicht verwirklicht werden. Aus diesem Grund sollen die städtischen Waldflächen und nicht mehr für den Gemeinbedarf erforderlichen Flächen soweit möglich als ökologische Ausgleichsflächen (Kompensationsflächen) für kommunale Planungen der Stadt Melle bereitgestellt und naturnah entwickelt werden. Hier werden die städtischen Waldflächen und Teile der Flächen für den Gemeinbedarf umgewandelt zu Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Flächen werden derzeit zu rund 2,1 ha als Wald und zu rund 2,0 ha als Ackerfläche genutzt. Ziel der Planung ist zudem, das Baufeld des bestehenden Kindergartens im Norden zu erweitern, um eine eventuelle Erweiterung im Rahmen des Bestandes zu ermöglichen. Zudem erfolgt eine Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,2 auf 0,3.

Eine im Plangebiet liegende private Waldfläche (Flst. 64/1 tlw.) liegt außerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und kann weiterhin forstlich genutzt werden.

Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt insbesondere anhand des Kompensationsmodells vom Landkreis Osnabrück. Die Grundlage der Bewertungen bildet dabei eine Biotopkartierung vom 06.05.2015, ergänzt durch Erkenntnisse aus weiteren Ortsterminen und eine Literaturlauswertung.

### **Schutzgut Mensch**

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung bislang nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen. Das Plangebiet besitzt aufgrund der Vorbelastungen eine insgesamt mittlere Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Es ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Die nutzungsfreien Waldbereiche werden zweimal jährlich durch die Landwirtschaftskammer im Hinblick auf die Verkehrssicherheit überprüft. Zudem werden Hinweisschilder an den Waldrändern aufgestellt.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung sind insgesamt als weniger erheblich einzustufen sind. Die Maßnahmen ergeben zudem eine erhebliche Aufwertung des Erholungsraumes, insbesondere hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes.

### **Schutzgut Boden**

Bei den derzeit als Acker genutzten Flächen handelt es sich um Eschböden, diese sind schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung. Auf den anstehenden Eschböden bestehen allerdings Baurechte aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“. Zudem sind die Eschböden durch intensive Landnutzung vorbelastet.

Im Bereich der stauwasserbeeinflussten Pseudogley-Braunerden liegt ein nasser, quelliger Laubwald mit extremen Standortbedingungen und großem Lebensraumpotenzial für Zielarten und -biotope des Naturschutzes. Zusammen mit der hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit sowie der kulturhistorischen Bedeutung (Archivfunktion) von Eschböden wird eine insgesamt hohe Empfindlichkeit für das Schutzgut Boden angesetzt.

### **Schutzgut Wasser**

Aufgrund quelliger Bereiche und eines naturnahen Bachabschnitts im bewaldeten Teil des Plangebietes ist das Gefährdungspotenzial des Schutzgutes Wasser durch Stoffeintrag als

hoch einzustufen. Insgesamt wird für das Schutzgut Wasser eine hohe Empfindlichkeit angesetzt.

### **Schutzgut Klima**

Für das eigentliche Plangebiet sind keine besonderen lokalklimatischen Funktionen zu erkennen. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten. Das Plangebiet ist teilweise bebaut, zudem sind im Bereich derzeitiger Ackernutzungen großflächig bereits Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Zudem liegen verschiedene Grünflächen und Waldflächen innerhalb des Plangebietes. Die im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld liegenden Lebensräume werden im Bestandsplan der Biotoptypen dargestellt.

Das Gebiet ist eine bereits relativ strukturreiche, aber in Teilbereichen intensiv genutzte Kulturlandschaft am Rande der engeren Ortslage des Meller Stadtteils Melle-Mitte / Eicken. Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind zum Teil erheblich vorbelastet, dennoch ist das Plangebiet ein Lebensraum für verschiedene Tierarten. Beim derzeitigen Kenntnisstand wird eine insgesamt mittlere faunistische Bedeutung des Plangebietes angesetzt. Dabei sind allerdings die Gehölzstrukturen, insbesondere die feuchten und altholzreichen Waldbereiche mit dem im Wald fließenden Bachlauf als Bereiche mit hoher Empfindlichkeit zu werten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten sind bei Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen jedoch derzeit nicht zu erwarten.

Die faunistische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden bei der Beurteilung berücksichtigt.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes wird derzeit ebenfalls als mittel angesetzt. Eine hohe Bedeutung besitzen allerdings wieder die Waldflächen mit Bachlauf, während die Ackerfläche und der Kindergarten nur eine geringe Empfindlichkeit aufweisen.

### **Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung ist überwiegend als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Dennoch sind erhebliche Vorbelastungen durch die meist intensive Landbewirtschaftung sowie durch die vorhandenen Siedlungsbereiche zu berücksichtigen. Insgesamt besitzt das Plangebiet ein Landschaftsbild von mittlerer Empfindlichkeit.

### **Schutzgut Biologische Vielfalt**

Bezüglich der Biologischen Vielfalt wird für das Plangebiet derzeit eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Die in Teilen des im Plangebiets anstehenden Eschböden sind als kulturhistorisch wertvolle Böden einzustufen. Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wird eine mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Es bestehen darüber hinaus zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereitet werden.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	o Naturnahe Gestaltung des Erholungsraumes	•• (positiv)
	o Erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit im Bereich der ungenutzten Waldbestände	••
Boden	o Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	o Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••
	o Beseitigung bzw. massive Überformung der anstehenden kulturhistorisch wertvollen und aus landwirtschaftlicher Sicht ertragreichen Eschböden.	••
	o Rücknahme bestehender Baurechte im Bereich bisher zulässiger Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule	•• (positiv)
	o Reduktion der Einträge von Schadstoffen und Dünger in den Boden	•• (positiv)
Wasser	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	o Verminderung von Stoffeinträgen (Dünger und Pflanzenschutzmittel) in das Grundwasser oder den Vorfluter	•• (positiv)
Luft und Klima	o Verbesserung des Kleinklimas durch Verminderung der zulässigen Versiegelung und Anpflanzung von Gehölzstrukturen	•• (positiv)
Pflanzen und Tiere	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	o Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere (z. B. Neuanlage von Extensivgrünland und Gehölzstrukturen)	•• (positiv)
	o Optimierung vorhandener Lebensraumpotenziale durch Nutzungsextensivierung / -aufgabe	•• (positiv)
Biologische Vielfalt	o Schaffung strukturreicher Kompensationsflächen, die auch Lebensraumpotenziale von Leitarten des Naturschutzes berücksichtigen.	•• (positiv)
Landschaft	o Neustrukturierung des Landschaftsbildes, in der Summe der planungsrechtlichen Veränderungen	•• (positiv)
	o Wertsteigerung durch Optimierung und Neuschaffung regional-typischer Landschaftselemente	•• (positiv)

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

## Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Stadt Melle plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <p>Bezüglich des Immissions- und Emissionsschutzes müssen nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der vorhandenen Umgebung keine besonderen Festsetzungen getroffen werden. Es erfolgt das Aufstellen von Hinweisschilder am Waldrand sowie eine halbjährliche Kontrollen der Baumbestände hinsichtlich der Verkehrssicherung.</p>
<p><b>Schutzgut Wasser</b></p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung</u> Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes wird durch die bestehenden Netze sichergestellt. Da hier eine Planung im Bestand erfolgt, sind die entsprechenden Leitungen bereits vorhanden.</p> <p><u>Oberflächenentwässerung</u> Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird durch die bestehenden Netze sichergestellt. Da hier eine Planung im Bestand erfolgt, sind die entsprechenden Leitungen bereits vorhanden. Das Regenrückhaltebecken im Süd-Osten wird in die Planung übernommen.</p>
<p><b>Schutzgut Pflanzen und Tiere</b></p> <p>Zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <p><b>Planungsrechtliche Festsetzungen:</b></p> <p>Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind außerhalb der Brutzeit zulässig.</p> <p>Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.</p> <p>Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.</p> <p>Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.</p> <p>Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.</p> <p><b>Vermeidungsmaßnahme „Fledermausfreundliche Beleuchtung“</b> Die Beleuchtung der Fläche soll zum Schutz von Fledermäusen nach den neuesten Standards und möglichst sparsam erfolgen: Als Straßenbeleuchtung sind Natriumdampf - Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf - Niederdrucklampen (NA) oder LED Lampen zu verwenden, mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.</p> <p>Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Liste im Umweltbericht zu verwenden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich vermieden werden.</p>

<p><b>Schutzgut Landschaft</b></p> <p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baumaßnahmen und den Betrieb des Kindergartens in den Flächen für den Gemeinbedarf sind erheblich. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft wurden bereits im Ursprungsplan die Flächen für den Gemeinbedarf durch Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgeben und eingegrünt.</p> <p>Zusammen mit weiteren geplanten Anpflanzungen im Plangebiet kann so insgesamt eine sehr gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden.</p>
<p><b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b></p> <p>Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist. Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).</p>

### **Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet**

Innerhalb des Plangebietes werden fünf verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen (Flächen **A** bis **E**). Diese Flächen fungieren teils als Ausgleichsfläche für Eingriffe durch Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes, teils als Kompensationsfläche für andere Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch Bauleitplanung der Stadt Melle vorbereitet wird.

Die Maßnahmenplanung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück und dem Umweltbüro der Stadt Melle. Eine Maßnahmenkonzeption listet die im Plangebiet durchzuführenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf. Die derzeitige Konzeption sieht dabei insbesondere die Entwicklung naturnaher Wälder vor, mit Umbau zu standortheimischen Laubbäumen, Entwicklung stufiger Waldmäntel sowie insbesondere einem weitgehenden Nutzungsverzicht der Waldbereiche. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen im wesentlichen zu artenreichem Extensivgrünland mit kleinflächigen Gehölzstrukturen (Waldmäntel, Feldgehölze, Obstbäume, Laubgebüsche und Feldhecken) entwickelt werden.

### **Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Externe Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Melle plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die durch diese Planung vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz ergibt dabei einen Überschuss von **57.267 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell, die für die Kompensation von Eingriffen im Zuge der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Melle bereit gestellt werden sollen.

Im Rahmen der Bebauungspläne „Zur Waldkirche“ und „In der langen Marsch - Erweiterung“ der Stadt Melle wurde bereits von einer (Teil-) Kompensation auf stadteigenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ ausgegangen. Für die Kompensation weiterer Eingriffe in Natur und Landschaft stehen der Stadt Melle im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ noch 35.926 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell zur Verfügung.

### **Abschließende Bewertung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: hu/tw

Osnabrück, den 03.02.2017

.....  
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

### **4 Auslegungsvermerk**

Der Umweltbericht hat als Bestandteil der Entwurfsbegründung in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

### **5 Abschließender Verfahrensvermerk**

Der Umweltbericht hat als Bestandteil der Planbegründung dem Satzungsbeschluss vom ..... zugrunde gelegen.

Melle, den .....

.....  
Bürgermeister